

# Sitzungsbericht

1949	Ausgegeben in Bonn, am 15. Dezember 1949	Nr. 9
------	------------------------------------------	-------

## 9. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 9. Dezember 1949 um 15 Uhr

Vorsitz: Vizpräsident Dr. Gebhard Müller  
Schriftführer: Minister Albertz

**Anwesend:**

- Wohleb, Staatspräsident, Baden
- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Schüly, Innenminister, Baden
- Dr. Ehard, Ministerpräsident, Bayern
- Dr. Pfeiffer, Staatsminister, Bayern
- Dr. Ankermüller, Staatsminister d. I., Bayern
- Dr. Kraus, Staatsminister d. F., Bayern
- Prof. Reuter, Oberbürgermeister, Groß-Berlin
- Dr. Haas, Stadtkämmerer, Groß-Berlin
- Dr. Klein, Stadtrat, Groß-Berlin
- Ehlers, Senator, Bremen
- Dr. Dudek, Senator, Hamburg
- Dr. Hilpert, Staatsminister d. F., Hessen
- Zinnkann, Staatsminister d. I., Hessen
- Dr. Dr. Gereke, Minister f. L., E., F., Niedersachsen
- Dr. Strickrodt, Minister d. F., Niedersachsen
- Albertz, Minister f. Flüchtl., Niedersachsen
- Arnold, Ministerpräsident, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Weitz, Minister d. F., Nordrhein-Westfalen
- Halbfell, Minister f. Arb., Nordrhein-Westfalen
- Steinhoff, Minister für Wiederaufbau, Nordrhein-Westfalen
- Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz
- Dr. Süsterhenn, Justizminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Katz, Justizminister, Schleswig-Holstein
- Prof. Preller, Minister für Arb., Wirtsch. und Verkehr, Schleswig-Holstein
- Dr. Beyerle, Justizminister, Württemberg-Baden
- Dr. Müller, Staatspräsident, Württemberg-Hohenzollern
- Renner, Innenminister, Württemberg-Hohenzollern

- Zur Tagesordnung** . . . . . 84B
- Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) . . . . . 84B, 84C
  - Dr. Hilpert (Hessen) . . . . . 84B, 84D, 85B
  - Dr. Niklas, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 84C
  - Preller (Schleswig-Holstein) . . . . . 84D
  - Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . . . 85A, 85B

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn als Initiativantrag des Deutschen Bundesrates** . . . . . 85C
- Arnold (Nordrhein-Westfalen), Antragsteller . . . . . 85C
  - Beschlußfassung: . . . . .
  - Ausschußüberweisung . . . . . 89A

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Entscheidung der Bundesregierung auf Grund des Artikels 129 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes

- (sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen) (Ifd. Nr. 247) . . . . . 89A
- Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-erstatte . . . . . 89A
  - Beschlußfassung . . . . . 89C
  - Stellungnahme zu dem Entwurf einer Anordnung über die Bundesschuldenverwaltung (Ifd. Nr. 36) . . . . . 89C
  - Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . . 89C
  - Beschlußfassung . . . . . 89D
  - Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftssteueranlagen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (2. Halbjahr 1948) und des Kalenderjahres 1949 (Ifd. Nr. 244) . . . . . 89D
  - Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . . 89D (D)
  - Beschlußfassung . . . . . 90A
  - Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Ifd. Nr. 182 und 243) . . . . . 90A
  - Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 90B, 93B, 94A
  - Preller (Schleswig-Holstein) . . . . . 92C, 93C, 94B, 94D
  - Schäffer, Bundesfinanzminister . . . . . 93A
  - Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) . . . . . 93D
  - Dr. Kraus (Bayern) . . . . . 93D
  - Halbfell (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 94C, 94D
  - Beschlußfassung . . . . . 94D, 95A
  - Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949 (Ifd. Nr. 246) . . . . . 95B
  - Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 95B, 98D
  - Wohleb (Baden) . . . . . 97A
  - Dr. Strickrodt (Niedersachsen) . . . . . 97C
  - Dr. Kraus (Bayern) . . . . . 99A
  - Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 99B
  - Beschlußfassung . . . . . 99B, 99C
  - Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften** (Vorschlag des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrates) (Ifd. Nr. 252) . . . . . 99D
  - Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . . 99D
  - Beschlußfassung . . . . . 99D
  - Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft (Ifd. Nr. 280) . . . . . 100A
  - Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-erstatte . . . . . 100A, 100B
  - Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 100C
  - Beschlußfassung . . . . . 100C

- (A) Entwurf eines Gesetzgebung über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Beschl. Nr. 19/9) (nach den Beschlüssen des Deutschen Bundestages in dritter Beratung) . . . . . 100 C
- Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-  
erstatter . . . . . 100 D
- Beschlußfassung . . . . . 101 A
- Bestellung eines Prüfungsausschusses ge-  
mäß Artikel 130 GG. . . . . 101 A
- Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-  
erstatter . . . . . 101 A, 101 B
- Arnold (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 101 B
- Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 101 B
- Beschlußfassung . . . . . 101 C
- Bestellung der Fachkräfte für die Ausschüsse  
des Bundesrates . . . . . 101 C
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
erstatter . . . . . 101 C, 102 B
- Dr. Pfeiffer (Bayern) . . . . . 101 D
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 102 A
- Beschlußfassung . . . . . 102 B
- Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer  
Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik  
Deutschland . . . . . 102 C
- Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . . 102 C
- Beschlußfassung . . . . . 102 C
- Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von  
Straffreiheit . . . . . 102 D
- Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-  
erstatter . . . . . 102 D, 105 C
- Dr. Ehard (Bayern) . . . . . 103 C
- Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 105 A, 105 D
- Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) . . . . . 105 A
- Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . . 105 B
- Dr. Gebhard Müller (Württemberg-  
Hohenzollern) . . . . . 105 B
- Beschlußfassung: Zurückstellung . . . . . 105 D
- (B) Aufhebung des Zweiten Gesetzes über die  
Änderung des Gesetzes über die Aufhebung  
des Lohnstops . . . . . 105 D
- Preller (Schleswig-Holstein) . . . . . 84 D
- Beschlußfassung: Ausschlußüber-  
weisung . . . . . 106 A
- Verschiedenes (Weihnachtsgratifikationen) . . . . . 106 A
- Schäffer, Bundesfinanzminister . . . . . 106 A, 106 C
- Beschlußfassung . . . . . 106 C
- Nächste Sitzung . . . . . 106 D

Die Sitzung wird um 15.12 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Dr. Gebhard Müller, eröffnet.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Meine Herren! Ich eröffne die heutige Sitzung des Bundesrates und heiße Sie herzlich willkommen. Als Vertreter der Bundesregierung darf ich die Herren Bundesminister Hellwege und Seeborn in unserer Mitte begrüßen.

Die Tagesordnung liegt Ihnen in der endgültigen Fassung vor. Wird Widerspruch gegen die Tagesordnung erhoben oder werden Änderungsvorschläge gemacht?

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Das Land Rheinland-Pfalz erhebt Widerspruch gegen Punkt 8 der Tagesordnung, weil das Gesetz erst gestern bekannt gegeben worden ist. Es handelt sich um die ehemalige bizonale Gesetzgebung. Wir hatten noch keine Gelegenheit, zu prüfen, inwiefern die besonders gelagerten Verhältnisse der Länder der französischen Zone Berücksichtigung gefunden haben.

Dr. HILPERT (Hessen): Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte den Herrn Vertreter von

Rheinland-Pfalz dringend bitten, den Widerspruch zurückzuziehen. Es handelt sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn wir dieses Gesetz heute nicht verabschieden, sind wir am 1. Januar 1950 ohne gesetzlichen Zustand und haben keine Möglichkeit, abzuschöpfen. Die Abschöpfung ist von entscheidender Wichtigkeit bei dem Import mit Rücksicht auf den ungeheuer gesteigerten Subventionsbedarf, der sich ganz besonders für die finanzschwachen Länder wie Rheinland-Pfalz empfindlich auswirkt. Es ist mit dem Herrn Bundesernährungsminister soeben eine Vereinbarung dahin erfolgt, daß über die etwaigen Differenzen, die sich in der Angleichung zwischen dem bisherigen Zustand der Länder der französischen Zone und der Länder der Bizone ergeben, unverzüglich mit den Ministern der französischen Zone eine Verständigung herbeigeführt wird. Ich möchte bitten, daß man vielleicht zunächst den Antrag zurückstellt. Wenn wir nachher zur Sache selbst kommen, glaube ich, daß die Vertreter von Rheinland-Pfalz diesem Vorschlag entsprechen können.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Rheinland-Pfalz wäre bereit, seinen Widerspruch zurückzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung des Herrn Bundesminister für Ernährung abgegeben würde, daß die Verhältnisse, die eben in der französischen Zone von besonderer Art sind, bei der endgültigen Erledigung der Materie berücksichtigt werden. Dann würden aus dieser rein sachlichen Erwägung heraus die erhobenen Bedenken nicht mehr stichhaltig sein.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten: Ich möchte die von Herrn Minister Hilpert eben abgegebene Erklärung hier in aller Form vor dem Plenum des Bundesrats wiederholen. Es ist so, wie Herr Minister Hilpert sagte. Wir müssen am 1. Januar 1950 in der Lage sein, die Sache so wie bisher weiterlaufen zu lassen. Für die Länder der französischen Zone bedeutet das in keiner Weise eine Änderung. Wir arbeiten ja auf dieser praktischen Basis bereits seit Wochen, ohne daß einer der Herren Ernährungsminister auch nur im geringsten dagegen Einspruch erhoben hätte. Im Gegenteil, die Herren erkennen, daß es nur eine einheitliche Regelung gibt. Kommt sie nicht, dann tritt das ein, was Herr Minister Hilpert eben bereits sagte. Den Nachteil haben natürlich die Herren Finanzminister.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dann darf ich feststellen, daß gegen Punkt 8 der Tagesordnung, obwohl er nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, nach dieser Erklärung des Herrn Bundesernährungsministers kein Widerspruch mehr erhoben wird.

PRELLER (Kiel): Ich darf bitten, als letzten Tagesordnungspunkt noch hinzuzufügen die Aufhebung des Zweiten Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Aufhebung des Lohnstops.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Erheben sich dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall.  
(Widerspruch)

Dr. HILPERT (Hessen): Ich muß Widerspruch dagegen erheben. Es ist meines Erachtens, da wir doch beabsichtigen, bezüglich dieses Gesetzes zu einer Sitzung zusammenzutreten, durchaus möglich, die Dinge ordnungsgemäß auf Grund einer entsprechenden Vorlage zu behandeln. Mir will es im gegenwärtigen Augenblick nicht zweckmäßig

(A) erscheinen, diese weitgehende Frage schon jetzt zu behandeln, ohne daß uns die Unterlagen vorliegen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich nehme an, daß Herr Minister Preller durch seinen Antrag lediglich erreichen will, daß schon jetzt die Angelegenheit dem zuständigen Ausschuß überwiesen wird.

(Zustimmung)

Damit könnten wir uns, glaube ich, einverstanden erklären. Herr Minister Hilpert, sind Sie damit einverstanden?

(Wird bejaht)

Dann stelle ich fest, daß als weiterer Punkt der Tagesordnung aufgenommen ist: Aufhebung des Zweiten Gesetzes über die Änderung des Gesetzes betreffend Aufhebung des Lohnstops.

Sonst erhebt sich gegen die Tagesordnung kein Widerspruch. Dann ist die Tagesordnung festgestellt.

Die Niederschrift über die vorige Sitzung ist gedruckt in Ihren Händen. Ich nehme an, daß Sie sie genehmigen.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Das Amnestiegesetz ist im Bundestag verabschiedet und heute dem Bundesrat zugestellt worden. Ich möchte im Augenblick noch keinen Antrag stellen, mir aber vorbehalten, daß evtl. noch im Laufe der heutigen Sitzung ein dahingehender Antrag von mir gestellt wird. Es ist ein besonders dringliches Gesetz, und es wäre meines Erachtens angebracht, daß sich der Bundesrat noch in der heutigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt. Vielleicht können wir uns vorbehalten, daß wir diesen Punkt im Laufe der Abwicklung der Tagesordnung auch noch in die Verhandlungen einbeziehen.

(B) **Dr. HILPERT** (Hessen): Ich bitte, noch das Gesetz über das „Notopfer Berlin“, nachdem in der Zwischenzeit der Bundestag dieses Gesetz verabschiedet hat, mit den Abänderungsvorschlägen der Länder auf die Tagesordnung zu setzen, so daß wir heute diese Frage gleichzeitig mit erledigen könnten. Der Gegenstand ist bereits hinreichend behandelt worden. Es handelt sich nur noch um einige redaktionelle Änderungen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf den letzten Antrag vorwegnehmen. Erhebt sich Widerspruch dagegen, daß die Behandlung des Gesetzes über die Verlängerung des „Notopfers Berlin“ auf die Tagesordnung gesetzt wird? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommt der weitere Antrag bezüglich des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit. An sich ist es geschäftsordnungsmäßig so, Herr Minister Katz, daß Sie einen Antrag stellen müssen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Ich stelle hiermit diesen Antrag.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Erhebt sich dagegen Widerspruch: — Ich mache darauf aufmerksam, daß das Recht eines Landes, etwa der Behandlung dieses Gesetzes zu widersprechen, nach § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung ausgeschlossen ist, wenn jetzt der Aufnahme auf die Tagesordnung zugestimmt wird.

(Zuruf: Wir haben den Wortlaut noch gar nicht!)

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Der Wortlaut, der gerade vervielfältigt wird, wird im Laufe der

Sitzung verteilt werden, sodaß diese Angelegenheit (C) als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt werden könnte.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Damit ist dem Antrage entsprochen. Ich nehme auch an, daß, wenn der Wortlaut in den Händen der Herren des Bundesrats ist, wir über dieses Gesetz endgültig beschließen können. Es ist nicht zumutbar, daß wir über ein Gesetz beschließen, bevor wir die Möglichkeit gehabt haben, wenigstens einigermaßen festzustellen, inwieweit Einwendungen gegenüber der Haltung des Bundesrats eingetreten sind.

Dann darf ich nunmehr mit Punkt 1 der Tagesordnung beginnen:

**Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn als Initiativ-Antrag des Deutschen Bundesrates.**

Ich erteile das Wort als Vertreter des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Ministerpräsident Arnold.

**ARNOLD** (Nordrhein-Westfalen), Antragsteller: Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mich als Mitglied des Deutschen Bundesrates zum Wort gemeldet, um Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn vorzulegen. Sie haben den Gesetzentwurf nebst einer Begründung sowie einer Gegenüberstellung der bisherigen Deutschen Eisenbahngesetzgebung seit dem ersten Weltkrieg und einen verkehrstatistischen Anhang erhalten.

Sie werden sich vielleicht fragen, warum sollen wir uns im Bundesrat mit der Deutschen Bundesbahn und der Gestaltung ihrer organisatorischen (D) Form beschäftigen.

Die Deutsche Bundesbahn ist ein volkswirtschaftlich so wichtiges Unternehmen, daß der Bundesrat an der Lage dieses Unternehmens nicht vorbeisehen kann. Von der Betriebssicherheit, der Leistungsfähigkeit und der gesicherten Existenz der Deutschen Bundesbahn hängt das Wirtschaftsleben, hängen Handel und Wandel in allen deutschen Ländern erheblich ab.

Die Diskussion der Eisenbahnkrise nimmt immer stärkere Ausmaße an. Manche Verkehrsfachleute sprechen sogar vom Beginn des Endes des Eisenbahnzeitalters. Aber trotz alledem: die Eisenbahn ist und bleibt der zentrale Verkehrsträger der Deutschen Volkswirtschaft; bei den Aufgaben des Massengüter- und des Personenverkehrs ist sie das sicherste Verkehrsmittel, besonders in der Winterzeit, wenn Flüsse und Knäle zugefroren und die Straßen vereist sind.

Seit 1945 hat die Deutsche Bundesbahn noch keine klare organisatorische und rechtliche Verfassung erhalten. Die bisherigen Diskussionen, die von Berufenen und Unberufenen zur Lösung des Problems geführt worden sind, haben bis zur Stunde — über 4½ Jahre nach Kriegsende — noch zu keiner Lösung des Problems geführt. Wohl aber hat sich die wirtschaftliche, die betriebliche und die kassentechnische Notlage der Bundesbahn so gesteigert, daß im Sommer dieses Jahres ein noch nie dagewesener Tiefstand bei der Eisenbahn eingetreten war. Der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland kann an einer solchen inneren Krisenerscheinung des wichtigsten Verkehrsträgers der deutschen Volkswirtschaft nicht vorbeigehen, wenn er seinen Verpflichtungen ge-

(A) recht werden will. In diesem Falle muß es die Aufgabe des Deutschen Bundesrates sein, ein Problem zur Verhandlung zu stellen, an dem der Bund, die Länder, die deutsche Wirtschaft und nicht zuletzt die deutsche Arbeiterschaft in gleichem Maße interessiert sind.

Wie ist nun eigentlich die Lage bei der Deutschen Bundesbahn? Der finanzielle Status der Deutschen Bundesbahn ist sehr ernst. Das Gutachten des Sachverständigenausschusses „Reichsbahn“ über die Finanzlage der Reichsbahn, bestehend aus dem Direktor der Bank der deutschen Länder, Dr. Zachau und anderen Herren, vom August dieses Jahres zeigt in größter Offenheit den Ernst der Lage auf. Es stellt fest, daß bei einem Gesamtdefizit von damals rund 480 Millionen Mark durch Tarifierhöhung für das 4. Quartal höchstens 80—90 Millionen Mark herbeigebracht werden können, und zwar bis Ende 1949, während durch Arbeiterentlassungen bis Ende 1949 höchstens 10 Millionen Mark gedeckt werden können. Nach Abzug eines weiteren Betrages von 160 Millionen Mark für Auslandslieferungen kann der verbleibende Rest von 220—235 Millionen Mark nicht ohne weiteres gedeckt werden. Die vorgesehene Abgabe an den Bund in Höhe von 174 Millionen Mark ist seit Mai dieses Jahres gestundet. Ihr völliger Erlaß kann aber auch nicht als eine Dauerlösung angesehen werden. Diese aus dem oben bezeichneten Gutachten angegebenen Zahlen über die Finanzlage der Bundesbahn haben inzwischen eine gewisse Änderung erfahren. Durch Verkehrsverstärkungen, vor allen Dingen beim Güterverkehr, hervorgerufen durch den Abtransport der Ernte, sowie durch das teilweise schlechte Wetter, hat sich die Geldlage in den letzten Wochen verbessert, so daß neue Kassenkredite nicht aufgenommen zu werden brauchten. Diese zeitbedingte Situation darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Finanzlage, insgesamt gesehen, nach wie vor als äußerst schlecht bezeichnet werden muß.

Wie ist diese Lage entstanden? Keineswegs allein dadurch, daß die Bahn besonders große Kriegsschäden und einen riesigen Nachholbedarf beseitigen muß. Der gesamte Kriegsschädenbeseitigungs- und Nachholbedarf ist auf rund 3 Milliarden Mark zu schätzen. Aber das ist nicht der unmittelbare Grund für die finanzielle Klemme, dieser beruht vielmehr darauf, daß die Tariffestsetzung nach der Währungsreform falsch gemacht wurde. Sie sehen aus dem Ihnen vorgelegten statistischen Material, daß der tatsächliche Einnahmeverlauf der Bundesbahn teilweise bis zu 25 % unter der Schätzung bleibt. Eine solche Fehleinschätzung führt allzu leicht zu Ausgaben, für die am Ende eine Deckung nicht vorhanden ist. Jetzt durch Krisenzuschläge oder andere Abhilfemittelchen grundlegende Änderungen zu treffen, ist äußerst schwierig und fragwürdig.

In organisatorischer und rechtlicher Hinsicht ist, wie ich schon ausführte, seit 1945 keine Klarheit des deutschen Eisenbahnwesens mehr gegeben. Das einzige Organ ist der ursprünglich von den Alliierten eingesetzte Generaldirektor, dessen Rechtsstellung im Verhältnis zu den leitenden Mitarbeitern der Bundesbahn und im Verhältnis zu dem früheren Direktor für Verkehr, dem jetzigen Bundesverkehrsminister, nur unvollkommen durch das Gesetz des Wirtschaftsrates vom 12. September 1948 über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr geregelt ist und zweifellos nur eine vorübergehende Lösung darstellen sollte. Wenn nicht so schnell wie

möglich endlich nach fast fünf Jahren in die organisatorische und rechtliche Situation der Bundesbahn Ordnung hineingebracht wird, dann sind weitere Störungen die unvermeidliche Folge. (C)

In betriebstechnischer Hinsicht macht der Nachholbedarf große Sorgen. Die Schienen, die bis 1933 immer in ausreichendem Maße erneuert wurden, sind seit dem Beginn der Ereignisse, als der Stahl für die Kanonen gebraucht wurde, immer mehr vernachlässigt worden. Es gibt, wie ich mich auf einer Fahrt mit dem vorzüglichen Meßzug der Bundesbahn über Hunderte von Kilometern selber überzeugen konnte, zahlreiche Langsamfahrstrecken, die die Geschwindigkeit ungünstig beeinflussen und die Betriebssicherheit gefährden. Auf die technische Rückständigkeit des Lokomotiv- und Wagenparks brauche ich wohl kaum hinzuweisen. Wer die Möglichkeit hatte, einmal einen Blick ins Ausland zu tun, der erschrickt beim Vergleich unserer Eisenbahn mit der im Ausland.

Zu der bisher geschilderten Lage tritt nun seit dem Ende des Krieges in noch viel stärkerem Maße als in den letzten zehn Jahren vor dem Kriege eine Erscheinung hervor, die in der ganzen Welt den Verkehr revolutioniert und den Monopolbesitzstand der Eisenbahn gebrochen hat, die Motorisierung des Straßenverkehrs. Bei uns in Deutschland ist die Zahl der Omnibusse seit 1924 um 1200 % gestiegen, die Zahl der Personenwagen der Eisenbahn um 60 % gesunken. Die Kapazität der Lastkraftwagen für die Güterbeförderung ist genau so groß wie die Kapazität der Eisenbahn. Der Prozeß der Motorisierung der Straße ist unaufhaltsam. Er bedeutet, daß wir gezwungen sind, für zwei Verkehrsträger fast die doppelten Kosten für die gleiche Aufgabe an Investierung und Erhaltung aufzubringen. Der Gegensatz Schiene — Straße wird in Zukunft noch unübersehbare Auswirkungen mit sich bringen. (D) Echte Wettbewerbsbedingungen der verschiedenen Verkehrsträger: der Binnenschifffahrt auf den Flüssen und Kanälen, der Eisenbahn und der Straße sind nicht vorhanden.

Das Tariffsystem für die Güterklasse A—G ist noch vollständig das gleiche wie zur Zeit des Eisenbahnmonopols, das aber faktisch nicht mehr besteht. Diese Lage zwingt zum Aufbau eines völlig neuen Tariffsystems, das von den echten Betriebskosten ausgeht und die Grundlage für einen gleichen Wettbewerbsstatus für alle Verkehrsträger schafft.

Ich habe mich entschlossen, da eine solche Arbeit bisher nicht in Angriff genommen worden ist, hervorragende Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, den echten Kostenvergleich zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße durchzuführen. Ich werde zu gegebener Zeit die Arbeiten meiner Sachverständigen dem Hohen Hause vorlegen als Material und als einen Beitrag zur Errichtung einer ausgeglichenen, allgemeinen Tarifordnung für die Verkehrsträger.

Wie kann nun eine sinnvolle Lösung des Problems gefunden werden? Der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf gibt darüber Auskunft. Seine wesentlichsten Charakterzüge bestehen darin, daß er eine weitgehende Selbständigkeit der Bundesbahn erreichen will. Die Organe der Bundesbahn sollen bestehen aus einem verantwortlichen kollegialen Vorstand von mehreren Mitgliedern mit einem Vorsitzenden als primus inter pares, mit der Bezeichnung Generaldirektor an der Spitze und einem Verwaltungsrat, der in genau festgelegten Befugnissen dem Vorstand gegenüber wichtige Entscheidungen treffen kann und im übrigen den Vorstand laufend berät, mit einem aus seiner Mitte gewähl-

(A) ten Präsidenten. Vorstand und Verwaltungsrat ergänzen sich gegenseitig. Das Gesetz knüpft damit an Formen an, die das wirtschaftliche Leben für bedeutende Unternehmungen seit vielen Jahren als zweckmäßig hervorgebracht hat. Diese gleiche Ordnung hat sich hervorragend bewährt bei den gemischt-wirtschaftlichen und kommunalen Unternehmungen aller Art, und besonders hat sie sich in weitgehend ähnlicher Form bewährt bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft der Jahre 1924—1937.

Einem Einwand möchte ich von vornherein entgegenzutreten. Die Form der Deutschen Reichsbahngesellschaft von 1924 ist nicht erst durch die Dawes-Gesetzgebung geschaffen worden. Der Deutsche Reichstag hat vielmehr in klarer Erkenntnis der zwingenden Notwendigkeit der Abtrennung des Reichsbahnhaushaltes vom Reichshaushalt der Reichsregierung bereits 8 Monate vor der Dawes-Gesetzgebung die Genehmigung zur Gründung des „Unternehmens Deutsche Reichsbahn“ gegeben. Sie ersehen aus der Gegenüberstellung der deutschen Eisenbahngesetzgebung seit 1923, die ich dem Bundesbahngesetzentwurf beigefügt habe, alle Stadien in der Wandlung der Geschäftsform der Deutschen Eisenbahn. Ursprünglich aufbauend auf den Grundsätzen des Kameralismus und damit auf Formen, die wir heute als Staatskapitalismus bezeichnen, ist die Eisenbahn 1923 endlich in eine selbständige Geschäftsform überführt worden, wobei das Eigentum ungeschmälert dem deutschen Volke verblieb.

(B) In dieser Betriebsverfassung hat die deutsche Eisenbahn ihre beste Zeit erlebt und sehr große Mittel für Investitionen, für Abführungen an das Reich und für Reparationen erwirtschaftet. Dem nationalsozialistischen Führerprinzip blieb es vorbehalten, die Selbständigkeit der Eisenbahn abzuschaffen und den Reichsverkehrsminister wieder zum Generaldirektor zu machen. Ich bin davon überzeugt, daß die Bundesregierung und der Bundesverkehrsminister eine hohe neutrale und über alle Verkehrsträger stehende Stellung einnehmen müssen. Wenn die Entscheidung des Bundesverkehrsministers beeinflußt wird dadurch, daß er gleichzeitig mit jedem Spruch zu Gunsten oder Ungunsten eines eigenen Unternehmens sich erklären muß, dann kann er nicht frei entscheiden und wird unentwegt den Angriffen der übrigen Verkehrsträger ausgesetzt sein.

Seine Neutralität hingegen ist die einzige Sicherung für die Beseitigung des Verkehrschaos und die so viel besprochene, aber bisher nicht erreichte Koordinierung aller Verkehrsmittel. Die Selbständigkeit eines verantwortlichen geschäftsführenden Vorstandes und die Verantwortlichkeit eines von der Bundesregierung ernannten Verwaltungsrates aus Persönlichkeiten des Bundestages, des Bundesrates, der Wirtschaft und der Gewerkschaften hat aber eine noch weitere sehr große Bedeutung. Eine solche selbständige Unternehmungsform eines ausschließlich dem Volke gehörenden Unternehmens ist geeignet, Kräfte auszulösen, die bisher brach lagen.

Es wird überhaupt von Wichtigkeit sein, wenn wir ganz allgemein erkennen, daß sich für die Führung von großen wirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen neue und echte Unternehmer-eigenschaften entwickeln müssen. Wir brauchen einen **neuezeitlichen Unternehmertyp**, dessen höchste Pflicht und Ehre bei voller Wahrung der Einzelverantwortlichkeit im treuhänderischen Dienst gegenüber Volk und Staat besteht. Der soziale Pro-

(C) zeß wirkt mit dynamischen Kräften einem Ziel entgegen, wo die höchste Kraftentfaltung nicht mehr von der liberalen Einzelpersönlichkeit kommt, sondern aus der Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft. Daraus wird sich überhaupt das künftige Gepräge der deutschen Gesellschaft ergeben müssen. Nur so kann dem wirtschaftlichen Kollektiv östlicher Prägung eine Leistungsgemeinschaft aus abendländischer Initiative gegenübergestellt werden. So wird aus dem Zwang des Kollektivs die Freiheit der Gemeinschaft, die aus der gegenseitigen Verantwortlichkeit Großes zu leisten vermag. Nicht im Gegeneinander, sondern im Zusammenspiel der positiven Kräfte erwächst die Lösung. Beispiele hierfür liefert uns die amerikanische Wirtschaft in dem viel bewunderten Tennessee-Tal-Projekt, insbesondere aber die ausländische wissenschaftliche Forschung, die sich nicht absondert im individuellen Spezialistentum, sondern die einzelne Erkenntnisse zusammenträgt, um die Basis für echte zentrale Entscheidungen zu erhalten. Das Wunder des Atomzeitalters und das Wunder des Radar beruhen auf dieser Geisteshaltung angelsächsischen Gemeinschaftswillens.

Man hat versucht, die Wirtschaft gegen meine Auffassung aufzubringen und sie für eine Staatsbahn im staatskapitalistischen Sinne oder, wie man sich ausgedrückt hat, nach dem Muster des Preussischen Staates zu gewinnen. Die Wirtschaft und die Gewerkschaften haben sich diesem Ansinnen verschlossen und sind meiner Auffassung in allen grundsätzlichen Überlegungen beigetreten.

(D) Das vorliegende Bundesbahngesetz soll die organisatorische und rechtliche Form für die Bundesbahn finden. Die Kontrolle von Bundestag und Bundesrat ist gesichert. Die Tarife müssen von der Bundesregierung genehmigt werden. Wenn die Bundesregierung die Tarife nicht genehmigen will, die Bundesbahn aber glaubt, diese Tarife nötig zu haben, dann ist der Streitfall den Bundesorganen vorzulegen, die zu entscheiden haben, ob durch Tarifierhöhung oder durch Bundesmitteln dem finanziellen Bedürfnis entsprochen werden soll.

Mit organisatorisch-rechtlichen Maßnahmen allein ist es aber nicht getan, technische müssen hinzukommen. Solche Maßnahmen bestehen in der Modernisierung durch **Elektrifizierung** an denjenigen Stellen, wo diese verkehrsmäßig bedingt und wirtschaftlich richtig ist. Das Land Nordrhein-Westfalen ist Mitglied der Studiengesellschaft für die Elektrifizierung des Rhein-Ruhr-Eisenbahnverkehrs. In meiner Eigenschaft als Verkehrsminister vertrete ich die Belange von Nordrhein-Westfalen in dieser Studiengesellschaft und habe mich daher über die Arbeiten auf dem laufenden gehalten. Der Leiter der Studiengesellschaft, Herr Ministerialdirektor Schwering und seine Mitarbeiter haben mir über das Ergebnis ihrer Arbeiten laufend vorgetragen. Die bisher vorliegenden Arbeiten bilden eine Fundgrube technischen und wirtschaftlichen Wissens. Es ist das Ergebnis ernster wissenschaftlicher Arbeit. Die wirtschaftlichen Ergebnisse erscheinen so günstig, daß ich den zuständigen Stellen vorschlagen werde, eine Finanzierungsgesellschaft zu gründen, an der sich außer dem Land auch die großen Städte beteiligen können. Wir hoffen, daß sich durch die großen Ersparnisse des elektrischen Zugbetriebes der aufzunehmende Kapitalbetrag in etwa 30 Jahren amortisieren wird. Ich darf hier betonen, daß ich mit meinen Herren Kollegen, den Verkehrsministern aus Bayern und Württemberg darüber einig bin, daß wir keineswegs ihre Elektri-

(A) flzierungspläne hemmen wollen oder auch nur einen Pfennig Geld von ihren Plänen abziehen wollen. Zu der bedeutenden Wirtschaftlichkeit, die dem Projekt der Elektrifizierung im Ruhrgebiet innewohnt, nur zwei Zahlen. Die Stromkosten sind nur die Hälfte der Kohlenkosten. Hierdurch werden allein rund 38 Millionen gespart. Zwei Fünftel der Zahl an Lokomotiven können gegenüber dem Dampfbetrieb eingespart werden.

Es gibt noch weitere allgemeine Möglichkeiten der Modernisierung der Eisenbahn; so die Einführung der epochemachenden Gleisstellwerke, wodurch zum Beispiel ermöglicht wird, daß ein Stellwerk die Arbeit von zehn Stellwerken im Kölner Hauptbahnhof übernimmt. Vor allem aber ist eine solche Möglichkeit der Behälter-Verkehr, der nach Einführung der großen durchgehenden Behälterzüge die Vorteile des Haus-zu-Haus-Verkehrs des Kraftwagens mit den Vorteilen des Massentransportes der Eisenbahn vereinigt.

Der schnelle Verkehr ist auch die entscheidende Voraussetzung für alle künftigen siedlungspolitischen Überlegungen. Man muß in Deutschland endlich begreifen, daß der Bergmann, Hochofenarbeiter und Walzwerker nicht nach einem scheinbar ehren Gesetz am Rande der Zeche oder des Hüttenwerkes in Staub und Ruß wohnen muß. Die gesellschafts-politische Lage erträgt aus sozialen und politischen Gesichtspunkten einen Zustand nicht mehr, bei dem Hunderttausende zusammengepreßt am Rande der Industrieunternehmen mit Frau und Kindern freudlos leben müssen. Die siedlungspolitische Auflockerung der Großstadt ist ein soziales Problem erster Ordnung und ist in ihrer Lösung vor allem gebunden an die hierzu erforderlichen verkehrspolitischen Voraussetzungen. Die Erfahrungen in Süddeutschland, der Schweiz und in Schweden stehen uns zur Verfügung. Wir können also die Gesundung unserer Eisenbahn erreichen, wenn sie mit beschleunigtem Tempo aus dem längst überwundenen technischen Stand von 1880 herausgerissen wird, dessen alte Lokomotiven heute noch den sogenannten Ruhr-Schnellverkehr durchführen.

(B) Ich möchte noch ein offenes Wort sprechen über die 100 000 Eisenbahner, die angeblich zu viel waren und von denen inzwischen über 60 000 bereits abgebaut worden sind, während noch weitere 40 000 abgebaut werden sollen. Das Gutachten des Wirtschaftsprüfers Dr. Morgenthaler beschäftigt sich eingehend mit diesem Problem. Es stammt vom April dieses Jahres, untersucht in 118 Punkten die ganze Situation der Bundesbahn und gibt zu jedem dieser Punkte klar Auskunft und zum Teil Lösungsvorschläge. Aus diesem Gutachten wurden bis heute noch keine praktischen Konsequenzen gezogen.

Unzweifelhaft ist eine gewisse Personalüberbelastung vorhanden. Der gute Wille, vor der Währungsreform so viel Aufbauarbeit wie irgend möglich zu leisten, hat zu größeren Arbeiterzahlen als jetzt noch nötig geführt. Primitive Gemüter erklären nun: also entlassen wir schnell alle jene, die zu viel da sind, dann wird die Eisenbahn schon wieder viel besser wirtschaften.

Ein solcher Vorschlag zeugt nicht von gründlicher Überlegung. Selbstverständlich muß der ordentliche Stellenplan auf das notwendigste Maß bemessen werden. Aber alle diejenigen, die durch diese Maßnahme frei werden, soll man nicht entlassen, sondern in einer Reserveeinheit zusammenfassen, deren Mittel im Haushalt, abgetrennt von

dem normalen Haushalt, ausgewiesen werden und die für die Beseitigung von Kriegsschäden und für Investierungsarbeiten tätig werden soll. Dabei darf ich erwähnen, daß die Elektrifizierung an Rhein und Ruhr allein 35 000 Kräfte auf 10 Jahre binden wird. Wenn die Finanzierung der Arbeiter der Reserveeinheit Schwierigkeiten macht, so muß man überlegen, ob man nicht Arbeitslosennittel heranziehen kann. Der Arbeitslosensatz erreicht vielfach mehr als ein Drittel des Lohnes. Es erscheint mir viel besser, unter Heranziehung dieser Gelder unsere Arbeiter arbeiten zu lassen, als sie erwerbslos der Straße und damit demagogischen Rattenfängern zu überlassen.

Dieser Vorschlag ist keine blasse Theorie. Ich hatte die Ehre, bis vor kurzem Aufsichtsratsvorsitzender einer der größten westdeutschen Verkehrsgesellschaften zu sein. In diesem Unternehmen ist es gelungen, durch ähnliche Maßnahmen ohne eine einzige Entlassung bereits jetzt die 4000 Mann umfassende Belegschaft um 20% zu vermindern und dadurch die Wirtschaftlichkeit so zu erhöhen, daß es möglich war, bei einem Tarif, der 1 Pfennig geringer ist als 1938, einen Reingewinn von 27% des Aktienkapitals im ersten Jahr nach der Währungsreform zu erzielen. Dieses Beispiel zeigt, wie man durch klare Zielsetzung, verantwortungsbewußtes Handeln und durch die Schaffung sozialer Voraussetzungen eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat einerseits und der Belegschaft andererseits erreichen kann. Durch den natürlichen Abgang im ordentlichen Haushalt können nach und nach die Männer der Reserveeinheit nachrücken. Viele von ihnen werden sich auch nach anderen Arbeitsplätzen umsehen. In wenigen Jahren wird das gesamte Problem automatisch gelöst sein.

(D) Die deutschen Eisenbahner gehören mit zu den prachtvollsten Menschen der deutschen Wirtschaft. Mich verbinden gar viele Beziehungen mit den Arbeitern, Angestellten und Beamten der Deutschen Bundesbahn. Ich weiß aus vielen Unterhaltungen, wie sehr sie an der Gesundung ihres Unternehmens hängen. So lange diese Menschen unter dem seelischen Druck der Entlassungsangst stehen, werden sie schon rein menschlich gesehen nicht in der Lage sein — und wer wäre es unter gleichen Bedingungen von uns — die letzten geistigen und körperlichen Reserven einzusetzen. Wenn aber die unerhörte Leistung der Wiederinstandsetzung der Deutschen Eisenbahn in Angriff genommen werden soll, dann ist dieser Einsatz erforderlich. Also nicht schematische Entlassungen, sondern soziale Sicherheit mit der Bedingung zur höchsten Leistungsfähigkeit sind die Mittel, um neue und notwendige Wiederaufbauenergien zu gewinnen.

Herr Präsident! Meine Herren!

Ich trug Ihnen in sehr knappen Zügen die Lage der Deutschen Bundesbahn vor, die dringende Notwendigkeit, ihr beschleunigt eine selbständige rechtliche und organisatorische Form zu geben, sie zu modernisieren und das Personalproblem zu lösen.

Der Deutsche Bundesrat hat nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht, hier die Initiative zu ergreifen. Wenn er das tut, dann wird er seinem eigenen Entschluß gerecht, seine ganze Kraft und all seine Arbeit jederzeit und in jeder Lage einzusetzen zur Überwindung der Not und für die Zukunft Deutschlands.

(Beifall.)

(A) **Vizepräsident Dr. Gebhard MÜLLER:** Meine Herren! Bei der umfassenden Bedeutung des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen würde ich vorschlagen, den Antrag zur Prüfung und Beratung dem **Verkehrsausschuß zu überweisen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist beschlossen, daß der Antrag unter Ziffer 1 der Tagesordnung dem Verkehrsausschuß überwiesen wird.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer Entscheidung der Bundesregierung auf Grund des Art. 129 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes; (sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen).**

Das Wort hat der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herr Minister Dr. Katz.

**Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Es liegt Ihnen die Vorlage des Bundesrates Nr. 247 vor. Dabei handelt es sich um eine Regelung der **Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen**, also in erster Linie ausländischer Scheidungsurteile. Durch diese Verordnung soll bei dem bestehenden Rechtswirrwarr eine gewisse Einheitlichkeit und eine klare Neuordnung geschaffen werden. Nach Artikel 129 des Grundgesetzes geht, soweit in Vorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, diese Zuständigkeit auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. Das würde in diesem Falle den Wirrwarr nicht beseitigen; denn der jetzt geltende Rechtszustand ist der, daß nach einer Verordnung aus dem Jahre 1941 bisher der Reichsminister der Justiz zuständig ist. Für die Anerkennung der ausländischen Scheidungsurteile in der Zeit zwischen 1945 und 1949 ist in der amerikanischen und in der französischen Zone in den meisten Ländern eine Zuständigkeit des Landesjustizministers gebildet worden. Für die britische Zone bestand hier die Zuständigkeit des Zentraljustizamts, das aber in den meisten seiner Verwaltungsfunktionen aufgehört hat. Es liegt infolgedessen der Fall des Artikels 129, Absatz 1, Satz 2 vor, daß in Zweifelsfällen die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu entscheiden hat und daß diese Entscheidung zu veröffentlichen ist.

(B) Die Bundesregierung schlägt nunmehr dem Bundesrat vor, die Zuständigkeit in diesen Fällen überall dem Landesjustizminister und in den Hansestädten Hamburg und Bremen den dort zuständigen Stellen — das ist für Bremen, wenn ich mich nicht irre, der Senator für Justiz und Verfassung, in Hamburg die Senatskommission für die Justizverwaltung — zu übertragen. Dieser Vorschlag ist richtig und begrüßenswert. Der Rechtsausschuß hat sich diesem Vorschlage angeschlossen und empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Eine baldige Erledigung ist wünschenswert, damit die Fülle von schwebenden Ehescheidungssachen und Eheangelegenheiten, die bisher nicht haben geklärt werden können, nunmehr baldigst einer Klärung zugeführt wird.

Ich schlage dem Bundesrat vor, der Verordnung zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Gebhard MÜLLER:** Wünscht jemand das Wort zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters? — Das ist nicht der Fall. Ich

glaube, daß wir von einer formellen Verabschiedung absehen können, und darf, wenn sich kein Widerspruch erhebt, feststellen, daß der Bundesrat der Entscheidung der Bundesregierung zustimmt. (C)

Dann kommen wir zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer Anordnung über die Bundesschuldenverwaltung.**

Berichterstatter ist der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Minister Dr. Hilpert.

**Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter:** Zu einer ordnungsgemäßen Staats - Vermögensverwaltung gehört selbstverständlich die Schuldenverwaltung. Aus diesem Grunde hatte der Wirtschaftsrat am 13. Juli 1948 im Hinblick auf die Ausgleichsforderungen, die ordnungsgemäß behandelt werden müssen, eine bizonale Regelung in der Richtung einer Schuldenverwaltung getroffen. Die jetzt vorliegende Gesetzesvorlage bedeutet einmal, daß diese Schuldenverwaltung nunmehr auf das **gesamte Gebiet der Bundesrepublik** ausgedehnt wird. Sie bedeutet zweitens, daß in der Zwischenzeit, bis das Gesetz angenommen ist, die sogenannte kollegiale Verwaltung gewissermaßen treuhänderisch durch die bizonale Verwaltung durchgeführt wird, die bereits errichtet ist, mit dem Ziel, daß dann selbstverständlich auch in das Kollegium die Vertreter der Länder der französischen Zone eintreten.

Dieses Gesetz ist außerordentlich vordringlich. Es wird wahrscheinlich allen bekannt sein, daß letzten Endes die gegenwärtige öffentliche Haushaltswirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten ihre Aufgabe nicht erfüllen kann und demzufolge eine wirklich gute Organisation in Form der Schuldenverwaltung, wie wir sie früher in der Reichsschuldenverwaltung kannten, sofort wieder geschaffen werden muß. (D)

Ich darf bitten, diesem Gesetz zuzustimmen, nachdem bei den Beratungen sich ergeben hat, daß in der Zwischenzeit auch die Länder der französischen Zone, für die dieses Gesetz eine Neuregelung bedeutet, ihre Zustimmung gegeben haben.

**Vizepräsident Dr. Gebhard MÜLLER:** Wenn niemand das Wort wünscht, dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Anordnung über die Bundesschuldenverwaltung zustimmt.

Wir kommen dann zum 4. Punkt der Tagesordnung:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommen- und Körperschaftssteueranordnungen für die Verwaltungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (2. Halbjahr 1948) und des Kalenderjahres 1949 (Ifd. Nr. 244).**

Berichterstatter ist wieder Herr Minister Dr. Hilpert.

**Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter:** Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Gesetz, das eigentlich nur technische Bedeutung hat. Durch die Bestimmungen des Militärregierungsgesetzes Nr. 64, in dem die Einkommensteuer nach der Währungsreform geregelt worden war, ist ein besonderer **Veranlagungszeitraum** für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1948 geschaffen worden. Nun

(A) kennt unser Einkommensteuergesetz nur Veranlagungszeiträume im Sinne eines Kalenderjahres. Demzufolge war es notwendig, eine ganz bestimmte Anpassung vorzunehmen an das durch die Gesetze der Militärregierung festgestellte sogenannte zweite Rumpfsjahr 1948, das als D-Mark-Halbjahr besonders veranlagt wird. In der Zwischenzeit ist nicht nur durch das Währungsumstellungsgesetz, sondern insbesondere durch das Gesetz über die D-Mark-Eröffnungsbilanz dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet worden, auch den Zeitraum 1949 einzubeziehen, also einen längeren Veranlagungstermin als das Kalenderjahr zur Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen. Demzufolge ergab sich daraus die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Einkommensteuerrechts vorübergehend für diese an sich abweichende Zeit entsprechend auszugestalten.

Es würde, glaube ich, eine außerordentliche Belastung des Hohen Hauses sein, wenn ich im einzelnen die technischen Bestimmungen noch vortragen würde. Auf Wunsch bin ich dazu bereit. Es ist alles vorgeprüft. Ich glaube, das Hohe Haus kann diesem Gesetz zustimmen, ohne daß es einer besonderen Diskussion bedarf.

Vizepräsident Dr. Gebhard MÜLLER: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich darf daher annehmen, daß Sie dem Gesetz zustimmen. Ich stelle das hiermit fest.

Wir kommen dann zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Ifd. Nr. 182 und 243).**

(B) Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Herren! Man wäre versucht, bei diesem Gesetz längere Ausführungen zu machen, weil wir uns mit diesem Gesetz, das materiell sehr stark in unser bisheriges Einkommensteuerrecht eingreift, zweifellos ernsthaft auseinandersetzen müssen. Ganz besonders die Länder müssen sich damit sehr ernsthaft auseinandersetzen, weil die Einkommensteuer, die einmal von einem von mir hochgeschätzten Kollegen als die Königin sämtlicher Steuern bezeichnet wurde, ja das Rückgrat der gesamten künftigen Finanzwirtschaft der Länder sein wird. Demzufolge bedarf es gewissenhafter Überprüfungen, wenn wir uns jetzt mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigen.

Man wäre auf der anderen Seite versucht, den unglückseligen historischen Gang unserer Einkommensteuergesetzgebung seit dem 21. 6. 1948 darzustellen. Aber auch da möchte ich nur einige Punkte hervorheben. Die Mitglieder dieses Hohen Hauses, die seinerzeit schon Mitglieder des Länderrats waren, werden sich erinnern, daß wir alle zusammen der Überzeugung waren, daß gleichzeitig mit der Währungsreform eine absolut wirksame Senkung des Einkommensteuertarifs, ganz gleich ob Lohn- oder Einkommensteuer, dringend erforderlich ist. Die Vorschläge, die wir damals gemacht haben, gingen an sich sehr weit. Wir glaubten aber, daß es richtig war, mit einem Schlage diese übertriebenen und überspitzten Steuersätze, die die Leistungsfähigkeit und die Arbeitsfreude in gleicher Weise nahmen, herabzusetzen. Damals ist es uns nicht gelungen, im ganzen durchzukommen. Man hat — ich werde darauf später noch zurückkommen — zwar in der Frage der unteren Einkom-

men weitgehendst den deutschen Vorschlägen (C) entsprochen, man hat die mittleren Einkommen aber außerordentlich schnell in eine geradezu unsinnige Progression gebracht und hat bei den höheren Einkommen Progressionssätze festgelegt, die an sich jedes Unternehmerwagnis sinnlos werden ließen.

Es wurde deshalb Ende des Jahres 1948 der Versuch gemacht, nun die ursprünglich vorgeschlagene Steuersenkung bei der zweiten gesetzlichen Regelung durchzusetzen. Dieser Versuch mißlang, weil insbesondere von den angelsächsischen Mächten immer wieder auf ihre eigene Steuergesetzgebung und auf die dort vorhandene Progression hingewiesen wurde. Es würde eine verdienstvolle Aufgabe sein, einmal wirklich die **Gradunterschiede der steuerlichen Belastung** auch bei den angelsächsischen Mächten im Verhältnis zur deutschen Steuerbelastung zu analysieren. Vorläufig mußten wir uns damals mit dem psychologischen Moment des gleichartigen Prozentsatzes bei anderen Bewertungsvorschriften zunächst einmal abfinden.

Es wurde nun der Versuch gemacht, im zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern durch Sondervorschriften nach zwei Seiten zu gewissen Steuererleichterungen zu kommen, einmal durch eine außerordentlich große Fülle von besonders normierten Sonderausgaben, die besonders den Lohnsteuerpflichtigen, den politisch Verfolgten und den Flüchtlingen zugute kommen, und zum anderen durch Bewertungsvorschriften, wonach das volkswirtschaftlich richtig verwendete Einkommen einem gewissen Steuerschutz unterworfen werden soll, insbesondere auch in der Richtung, daß die außerordentliche Differenzierung in der steuerlichen Belastung zwischen den Kapitalgesellschaften und den Gesellschaften mit persönlicher Haftung verschwinden soll. (D)

Dieses damals verabschiedete Gesetz, das an sich eine Notlösung war, weil man eigentlich senken wollte, hat der Verwaltung und den Steuerpflichtigen, wie man wohl sagen darf, keine besondere Freude bereitet. Denn durch die Ausweitung der Fälle, die steuerlich gesondert behandelt werden sollen, sind wir in die absolut deutsche Gepflogenheit hineingekommen, einen besonderen Fall zum Anlaß einer gesetzlichen Regelung zu nehmen. Gestern wurde erzählt, daß wir beispielsweise über die förderungswürdigen wissenschaftlichen Institute in der Verwaltung einen Erlaß im Umfange von 36 Druckseiten herausgegeben haben. Es kommen laufend neue Organisationen hinzu, die letztlich irgendwelche Sonderwünsche haben. Auf der anderen Seite hat sich erwiesen, daß niemand mit den Bestimmungen des § 32a in Verbindung mit § 10 über den nichtentnommenen Gewinn — § 32a sah gewisse Anlageerleichterungen steuerlicher Art vor, wenn das Vermögen in einem bestimmten Sinn verwandt wird — etwas anfangen kann.

Es hat sich nun weiter ergeben — wir haben das ja in der zurückliegenden Zeit feststellen können —, daß eine gewisse moralische Abgestumptheit des Staatsbürgers gegenüber seinen steuerlichen Verpflichtungen eingetreten ist. Diese moralische Abgestumptheit wächst besonders, wenn er in der Lage ist — weil er keine Lohntüte bekommt —, gewisse Ausweichmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Dinge sind überspitzt worden. Es hat sich herausgestellt, daß wir aufgrund der hohen Steuerbelastung auch bei den

(A) mittleren und hohen Einkommen zu einer sehr aufwendigen Wirtschaft gekommen sind. Das Problem der Betriebsausgaben beschäftigt jeden Menschen, der in der Finanzverwaltung steht. Man könnte versucht sein, in diesem Zusammenhang auf gewisse Erscheinungen der letzten Tage, die durch die Weihnachtszeit bedingt sind, hinzuweisen, um darin einen typischen Beweis dafür zu sehen, daß auch in der Unternehmenswirtschaft nicht mehr kalkuliert und nicht mehr gerechnet wird. Man sagt einfach: soundsoviel trägt der Kompagnon Staat.

Nun legt uns die Bundesregierung ein neues Gesetz vor, das die Einnahmequellen der Länder ganz wesentlich trifft. Denn die Einkommensteuer ist das Rückgrat der Länder. Wir müssen alles tun, damit dieses Rückgrat keinen Rückenmarkschwund bekommt. Wie sich dieses Gesetz, das sich in den mittleren und auch in den höheren Einkommen den ursprünglichen Vorschlägen nähert, die seinerzeit der Länderrat einstimmig gebilligt hatte, als wir vor der Verabschiedung des ersten Einkommensteuergesetzes nach der Währungsreform standen, eines Gesetzes, das damals noch der Legislative der Militärregierung vorbehalten war, auf unsere Einnahmen auswirkt, können wir nicht feststellen. Wir machen — und da befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzminister — einen Sprung ins Ungewisse; denn wir haben noch keine Veranlagung in D-Mark durchführen können. Im Hinblick auf die D-Markeröffnungsbilanzen und die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben, werden wir Veranlagungsergebnisse frühestens Mitte des nächsten Jahres bekommen. Wir müssen an die Spitze unserer ganzen Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf stellen, daß die Länder entschlossen sind, eine Vorleistung zu erbringen in der Erwartung, daß die nunmehr mit diesem Gesetz beabsichtigte Ermäßigung der Steuer die Rückführung der Unternehmenswirtschaft zu wirklich sparsamster Gebarung bringt und damit die Möglichkeit schafft, durch die Wirtschaftspolitik die beste Sozialpolitik zu treiben. Es müßte eigentlich Gemeingut von uns allen sein, ganz gleichgültig, wo wir politisch stehen, daß die beste Sozialpolitik nur dann möglich ist, wenn sämtliche Schornsteine rauchen. Ich erinnere an das Wort, das einmal Stresemann in dieser Richtung gebraucht hat. Wir müssen auch einmal aus der Situation herauskommen, die Steuergesetzgebung nun unbedingt lediglich unter der scheinbar sozialen Sonderausgabenentwicklung zu betrachten. Denn wir müssen letzten Endes für die vielen Gebiete, wo wir in der Staatswirtschaft einfach nicht mehr in der Lage sind, den Verkümmierungsprozeß aufzuhalten, — denken Sie an Film, Theater und sonstige kulturelle Dinge —, zu einer sinnvollen Verwendung des Einkommens kommen. Das setzt die entsprechende Einstellung des Steuerpflichtigen voraus. Wir hoffen, daß sie vorhanden ist.

Demzufolge haben wir uns im Finanzausschuß des Bundesrates entschlossen, zunächst einmal dem Bundesrat grundsätzlich zu empfehlen, der Vorlage der Bundesregierung unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen. Wir wissen, daß das Gesetz letztlich an den Bundestag kommt. Auf Grund meiner Kenntnis der finanziellen Verhältnisse der Länder möchte ich in aller Offenheit sagen: das, was die Bundesregierung hier vorschlägt, ist das Äußerste, was zwar mit schweren finanziellen Bedenken, aber aus dem übergeordneten Gesichtspunkt, den überaus großen Steuer-

druck zu senken, gerade noch vom Bundesrat und von den Ländern vertreten werden kann. Wenn irgendwelche Änderungen vorgenommen werden, wenn versucht wird, sogenannte soziale Erleichterungen einzuführen, die in Wahrheit — seien wir doch ganz ehrlich — sich in das Gegenteil verwandeln, wird das naturgemäß zu einer neuen Betrachtung des Gesetzes führen müssen, falls es dann endgültig in der vom Bundestag beschlossenen Fassung vorliegt.

Wenn wir also demzufolge positiv Stellung nehmen mit den noch von mir bekanntzugebenden Maßgaben, dann stellt das das Äußerste dar, was wir glauben vertreten zu können. Aus dieser Stellungnahme kann nicht das Präjudiz hergeleitet werden, daß wir einem Gesetz des Bundestages, das nicht den Gesichtspunkten entspricht, die wir heute dargelegt haben, durch unsere heutige Stellungnahme schon ein O Kay gegeben hätten.

Was nun die Einzelheiten angeht, so habe ich schon darauf hingewiesen, daß das zweite Gesetz über die Neuordnung der Steuern seinerzeit dazu geführt hat, eine Fülle von Sonderabzügen zuzulassen und auch für die Unternehmenswirtschaft gewisse Anlagemöglichkeiten steuerlich zu begünstigen. Das war geschehen, weil wir mit der generellen Tarifsenkung nicht durchkamen. Nun ist es natürlich, sowohl vom Standpunkt der Veranlagung wie aber auch vom finanziellen Standpunkt aus gesehen, unmöglich, auf der einen Seite das ganze Maß der Bewertungsfeinheiten und Ausweichmöglichkeiten des gutberatenen Steuerpflichtigen aufrechtzuerhalten und auf der anderen Seite noch den Tarif zu senken. In dieser Beziehung befinden wir uns mit dem Herrn Bundesfinanzminister in Übereinstimmung. Wir haben uns entschlossen, Vorschläge zu machen, die, sofern nicht ausführliche Behandlung gewünscht wird, ebenfalls nur kurz vorgebracht werden. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß schon in diesem Gesetz mit dem Übermaß von Sondervergünstigungen und individuellen Erleichterungen teilweise Schluß gemacht werden muß. Wir wollen unserer Stellungnahme Vorschläge beifügen, die u. a. eine Einschränkung des Begriffs der Ersatzbeschaffung bezwecken. In der ursprünglichen Fassung waren die Dinge klar umrissen. Im zweiten Entwurf ist eine außerordentliche Auflockerung enthalten, die zu einem Mißbrauch der an sich produktiven Steuererleichterungsmöglichkeiten geführt hat. Bei den Sonderausgaben können wir an die Stelle des großen Kataloges ganz bestimmte Ausgaben setzen, die durchaus voll abzugsfähig sind, z. B. Schuldenzinsen, Kirchensteuern, nicht entnommene Gewinne, die bis zu einem bestimmten Prozentsatz freigelassen werden, Spenden für gemeinnützige Einrichtungen usw. Andererseits müssen abzugsfähige Sonderausgaben festgelegt werden, die der besonderen Situation, beispielsweise eines Flüchtlings, entsprechen. Diese müssen aber in festen Beträgen, nicht prozentual festgelegt werden. Ferner glauben wir, daß die Vergünstigung für nicht entnommene Gewinne zu weit gefaßt ist. Vielleicht könnte man da zu einer niedrigeren Grenze kommen.

Die Regelung des § 32 a kann im Augenblick noch aufrecht erhalten bleiben. Wir werden uns aber sehr bald mit einer grundsätzlichen Steuerreform beschäftigen müssen, sobald wir wirklich wissenschaftlich genau alles ermittelt haben, was für eine wirksame Umgestaltung unseres Einkommensteuerrechtes notwendig ist. Es hat sich näm-

(A) lich ergeben, daß gewisse Gesichtspunkte bei der Besteuerung der Betriebe stärkere Beachtung finden müssen.

Dabei warne ich vor folgendem. Steuerreformen grundsätzlicher Art sind immer dann leicht, wenn es sich um ein wohlhabendes Land handelt. Solange diese Lage nicht gegeben ist, läßt sich eine Reform schwer systematisch durchführen, sofern sie für den Steuerpflichtigen argenehm und für die Verwaltung einfach sein soll.

Die erwähnten Anregungen sind nach einer Verständigung mit dem Herrn Bundesfinanzminister entstanden, vorbehaltlich einer weiteren Auseinandersetzung mit den Sachverständigen der Bundesfinanzen und des Bundesrates. Bei diesen Erörterungen, die naturgemäß auch wirtschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Bedeutung besitzen, müssen ein oder zwei Vertreter der Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit des Bundesrates hinzugezogen werden.

Dann noch zum materiellen Inhalt, soweit die Kürze der Zeit dies zuläßt. Ich möchte einige formelle Fragen behandeln. Ich nehme an, daß sämtlichen Mitgliedern dieses Hohen Hauses das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 24. Nov. 1949 zugegangen ist. In ihm befindet sich eine Neufassung des Artikels II zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. In einer grundsätzlichen Aussprache wurden sich verfassungkundige Juristen darüber klar, daß es verfassungsrechtlich unmöglich ist, dem Bundesminister der Finanzen die Ermächtigung zu erteilen. Diese kann vielmehr nur der Bundesregierung erteilt werden. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, daß ein derartiger Abänderungsantrag von der Bundesregierung akzeptiert wird. Ich bitte Sie daher, meinem Vorschlag zuzustimmen, daß Artikel II in der Fassung lfd. Nr. 243 des Deutschen Bundesrates dahin geändert wird, daß es nicht heißt „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt“, sondern „Die Bundesregierung wird ermächtigt“. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Ziffer 3, die die allgemeinen Verwaltungsvorschriften betrifft, zu streichen, weil die übrigen Verfahrensbestimmungen genügen.

(B) Artikel III bringt in das Verhältnis zu unseren Freunden, die aus der französischen Zone zur Bundesrepublik gestoßen sind, Schwierigkeiten. Auf dem Gebiet des Steuerrechtes hat sich eine differenzierte Behandlung einzelner Bestimmungen ergeben, die einer Übergangsregelung bedarf. Ich schlage vor, am Schluß von Artikel III eine Übergangsvorschrift etwa folgenden Wortlautes einzuschalten:

Für die Kalenderjahre 1950 und 1951 kann durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Finanzminister des betreffenden Landes (Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Lindau) übergangsweise angeordnet werden, daß der bisherige Rechtszustand, abweichend von Absatz 2, ganz oder teilweise aufrecht erhalten wird.

Auf diese Übergangsschwierigkeiten werden wir bei der Überführung der Länder der französischen Zone in den deutschen Bund häufig stoßen. Man müßte deshalb eine Bewegungsmöglichkeit geben, die den Ländern der französischen Zone die Zustimmung zu diesem Gesetz erleichtert.

Ich fasse zusammen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetz mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Vorschläge der Sachverständigen durch Ver-

handlungen zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem Finanzausschuß des Bundesrates unter Hinzuziehung von Vertretern der Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaft zu einer für alle Teile annehmbaren Fassung gebracht werden. Im Artikel II bitte ich anstelle des Bundesministers der Finanzen die Bundesregierung zu setzen und Ziffer 3 zu streichen, ferner in einem Schluß-Satz zu Artikel III die eben erwähnte Übergangsvorschrift vorzusehen, um die besonderen Verhältnisse in der französischen Zone zu berücksichtigen. (C)

PRELLER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Präsidenten und des Herrn Kollegen Hilpert haben die Bedeutung der Angelegenheit klar herausgestellt. Wie Kollege Hilpert sagte, handelt es sich um das Rückgrat der Finanzwirtschaft. Aber nicht nur die Finanzwirtschaft, sondern auch die gesamte Wirtschaft, die gesamte Wirtschaftspolitik und die Sozialpolitik werden davon berührt. In der Begründung des Gesetzes wird sogar davon gesprochen, daß der Wiederaufbau der Wirtschaft die vornehmste Aufgabe, ja die einzige Grundlage für jede gute Sozialpolitik und eine Eingliederung der Ausgewiesenen darstelle. Mir geht das etwas zu weit. Damit könnte man im Augenblick die Sozialpolitik stören. Tatsächlich werden bei diesem Gesetz die Grundlagen der Wirtschafts- und der Arbeitspolitik im höchsten Maße berührt. Kollege Hilpert sagte ferner mit Recht, es handle sich sozusagen um einen Sprung ins Ungewisse. Verwunderlich ist daher, daß weder der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates noch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Gelegenheit hatten, sich mit diesem Gesetz zu befassen. Leider befinden wir uns in großem Zeitdruck. Die Stellungnahme des Bundesrates muß bis zum 12. Dezember abgegeben werden. Der Wirtschaftsausschuß tritt erst am 13. Dezember zusammen. Wir werden also nicht mehr die Möglichkeit haben, diese beiden Ausschüsse zu hören. Das Plädoyer des Herrn Kollegen Hilpert war sehr stark. In diesem Gremium stehen den zehn Finanzministern lediglich drei Wirtschaftsminister und drei Arbeitsminister gegenüber. Heute muß ich sogar die Wirtschaftsminister allein vertreten. Ich bitte daher, nicht zu erschrecken, wenn ich sage, daß wir uns auch im Wirtschaftsausschuß und im Sozialpolitischen Ausschuß noch mit diesem Thema beschäftigen müssen. Das Gesetz wird nach der Behandlung im Bundestag noch einmal dem Bundesrat zur Erörterung zugewiesen. Dann wäre also Gelegenheit, die Stellungnahme der genannten Ausschüsse zu berücksichtigen. Ich bitte, über den Vorschlag des Herrn Kollegen Hilpert hinausgehend darum, jetzt schon diesen beiden Ausschüssen die Vorlage zuzuweisen, vorbehaltlich dessen, was mit ihr im Bundestag geschieht. Ferner beantrage ich, in das kleine Gremium, daß die Finanzminister eingesetzt haben, nicht nur zwei, sondern drei Vertreter jeweils aus den beiden Ausschüssen zu delegieren, damit wir die französische, britische und amerikanische Zone, die ein bedeutungsvolles Wort mitzusprechen haben, berücksichtigen können. (D)

Ohne Kenntnis der gesamten Materie ist es schwer, dem Antrag jetzt zuzustimmen. Der Herr Kollege Hilpert hat selbst erhebliche Einwendungen gemacht, die mit dem Bundesfinanzminister noch erörtert werden sollen. Schleswig-Holstein muß sich daher leider der Stimme enthalten und

(A) vermag auch nicht, eine bedingte Zustimmung zu geben.

**VIZEPRÄSIDENT Dr. GEBH. MÜLLER:** Meine Herren! Ich begrüße Herrn Bundesfinanzminister Schäffer. Der Herr Minister bittet, gleich sprechen zu dürfen.

**SCHÄFFER, Bundesfinanzminister:** Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf soll am 1. Jan. 1950 in Kraft treten und daher bereits in den nächsten Tagen dem Deutschen Bundestag wenigstens zur I. Lesung zugeleitet werden. Es wird die Einwendung erhoben, daß einer der Ausschüsse des Bundesrates zu dem Entwurf noch nicht Stellung nehmen konnte. Wollte man diese Praxis durchführen, dann würde das bei großen Gesetzgebungswerken dazu führen, daß die uns gewährte Dreiwochen-Frist nicht eingehalten werden kann, es sei denn, alle Ausschüsse würden immer gleichzeitig tagen. Der Gesetzentwurf wird nach Beratung und Annahme im Bundestag in I. Lesung ohnehin dem Bundesrat wieder zugehen. Ich bitte daher, die Angelegenheit nicht zu verzögern. Aus der Tatsache, daß irgend ein Ressort noch nicht die Möglichkeit hatte, Stellung zu nehmen, darf man nicht den Schluß ziehen, daß das betreffende Land — trotz des Vetos des eigenen Finanzministeriums — einem solchen Gesetz nicht zustimmen könnte. Das würde sonst nach außen den Eindruck erwecken, als ob dieses Land grundsätzlich gegen das Gesetz sei, obwohl in Wirklichkeit sich die Ressorts dieses Landes noch nicht hatten abstimmen können. Ich bin sehr peinlich davon berührt, daß auf die heutige Tagesordnung nicht die Verordnung über die Mineralöl-Preise gesetzt wurde. Die Finanzminister — Bund und Länder — sind eine

(B) Notgemeinschaft geworden.

(Zurufe: Sehr richtig!)

Eine Verzögerung um drei Tage bedeutet in diesem Fall den Verlust von rund 30 Millionen DM, den die Finanzminister der Länder am Jahreschluß aufzubringen haben.

Ich bitte, es zu verstehen, wenn ein Finanzminister aus seinen Sorgen heraus wünscht, daß dringende Gesetzentwürfe nicht verzögert werden, weil es aus technischen Gründen nicht möglich war oder versäumt wurde, andere Ressorts zu verständigen.

**Dr. HILPERT (Hessen):** Ich wäre versucht, dem Herrn Kollegen Preller entgegenzuhalten: man kann einladen, an einer Besprechung teilzunehmen, man kann die Bitte aussprechen, den Wunsch oder auch die Forderung. Das Gesetz wird schon eine geraume Zeit diskutiert. Das ist aber nicht erheblich. Mein augenblicklicher Vorschlag geht darauf hinaus, nicht etwa zu warten, bis der Bundestag beraten hat und die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zusammengekommen sind. Der Sinn meines Vorschlages ist, vor der I. Lesung, oder bevor sich der Bundestagsausschuß mit diesen Dingen beschäftigt, Übereinstimmung zu erzielen.

Wahrscheinlich werden wir uns mit dieser Frage noch grundsätzlich beschäftigen müssen. Es muß nämlich dafür gesorgt werden, daß Vertreter des Bundesrates an den Ausschußverhandlungen des Bundestages teilnehmen,

(Zurufe: Ja!)

weil wir unbedingt zu einer Koordinierung gelangen, nebeneinander und nicht hintereinander

schalten müssen. Sonst kommen wir praktisch zu keinem Ergebnis. Dem Wunsche des Herrn Preller ist durch meinen Vorschlag entsprochen worden, die Dinge sofort zu behandeln. Ob zwei oder drei Sachverständige geschickt werden, ist gleichgültig. Entscheidend ist aber, daß tüchtige Leute geschickt werden. Die Frage der Tüchtigkeit ist wichtig; bei der Zahl sind wir keinem Numerus clausus unterworfen.

Ihre Stellungnahme ist in keiner Weise präjudiziert. Die endgültige Entscheidung fällt erst, wenn wir als Bundesrat gesetzgeberisch den Schlußpunkt setzen müssen. Es handelt sich jetzt lediglich um eine Grundsatzklärung vorweg, bevor die Dinge in die Legislative gehen. Mit meinem Bericht habe ich versucht, Ihren Wünschen Rechnung zu tragen.

**PRELLER (Schleswig-Holstein):** Der Herr Bundesfinanzminister und der Herr Kollege Hilpert haben mich, glaube ich, mißverstanden. Ich habe nicht eine Verzögerung der heutigen Stellungnahme beantragt, sondern nur darauf hingewiesen, daß bei der künftigen Stellungnahme die Gelegenheit bestehen muß, die Ausschüsse zu hören. Ich bezweckte lediglich — und das ist eigentlich eine Bitte an das Bundesratsbüro, weil wir ja immer nur 3 Wochen Frist haben —, daß die entsprechenden Ausschüsse eingeladen werden. Unsere Arbeit bzw. der technische Ablauf steckt noch in den Kinderschuhen. Es wäre zweckmäßig, wenn wir es künftig jedenfalls so handhaben würden. Ich habe nicht beantragt, die Materie vor der endgültigen Entscheidung des Bundesrates an die Ausschüsse zu geben, sondern gebeten, die Ausschüsse unterdes damit zu befassen.

Heute müssen wir selbstverständlich eine Entscheidung treffen. Wir müssen uns allerdings der Stimme enthalten. Das bedeutet aber nicht, daß wir dagegen sind.

**Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen):** Wir sind mit der Vorlage einverstanden. Für die künftige Zusammenarbeit des Finanzausschusses mit den Vertretern des Wirtschafts- und des Sozialpolitischen Ausschusses bitte ich jedoch in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Agrarausschusses, auch die Landwirtschaft in gleicher Weise wie die übrige Wirtschaft an den Beratungen teilnehmen zu lassen. Das bedeutet keine Verzögerung, sondern Gerechtigkeit.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Ich schlage vor:

1. den Gesetzentwurf zur Vorbereitung der endgültigen Stellung des Bundesrates nach Verabschiedung im Bundestag auch den Ausschüssen für Wirtschaft, Soziales und Landwirtschaft zu überweisen;
2. den Finanzausschuß zu bitten, bei den — im Bericht des Kollegen Hilpert in Aussicht gestellten — Verhandlungen des Finanzausschusses mit den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse über die Einzelheiten des Gesetzes auch Vertreter der Ausschüsse für Wirtschaft, Soziales und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

**Dr. KRAUS (Bayern):** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte dem Vorschlag des Herrn Präsidenten nicht beitreten. Wir kommen nie zu einer neuen Steuergesetzgebung, wenn wir sämtliche einschlägigen Ausschüsse einschalten wollten. Schließlich spielen auch noch Verkehrsinteressen

(A) eines Tages eine Rolle. Vielmehr muß die dominierende Stellung des Finanzausschusses hervorgehoben werden. Wir haben uns gestern mit dem Herrn Bundesfinanzminister auf die Vorlage geeinigt und alle wirtschaftspolitischen wie sozialpolitischen Momente sehr genau unter die Lupe genommen. Es geht nicht an, daß wir den bisherigen Irrweg weitergehen, das wirtschaftspolitische Moment allzu stark in unsere Einkommensteuer hineinzugeheimnissen. Das hat sich praktisch als nicht gut erwiesen. Unsere Steuergesetze sind so beschaffen, daß der einfache Mann und Staatsbürger sich in den Bestimmungen nicht mehr auskennt, auch wenn ein Steuerfall einfach liegt. Sogar ein Steuerinspektor steht vor einer Doktorarbeit, die er nicht mehr lösen kann. Wir müssen wieder zur Einfachheit zurückkehren. Die Einkommensteuer ist an sich kein Instrument für Wirtschaftspolitik. Wir haben schon vor einem halben Jahrhundert das soziale Moment in die Steuergesetzgebung aufgenommen. Dabei soll es bleiben. Wir müssen aber allmählich von dem Irrweg abkommen und darauf achten, daß wir wieder zu den gesunden Grundsätzen der Steuerlehre zurückkehren. Das bedeutet Einfachheit und Bestimmtheit derart, daß jeder weiß, was er mit einem Gesetz anfangen kann.

Dr. HILPERT (Hessen): Auch ich habe Bedenken gegen die Formulierung des Herrn Präsidenten. Ich komme auf meinen Antrag zurück, der bezweckt: zustimmende Stellungnahme mit der Maßgabe, den materiellen Inhalt unverzüglich durch einen Ausschuß beraten zu lassen, bei dem auch Vertreter der Ausschüsse für Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit betelligt sind. Das bedeutet nicht, daß wir nun in Zukunft alle Materien durch vier Ausschüsse jagen. Es soll lediglich in diesem Falle eine Abstimmung der Meinungen erfolgen. Diese Arbeit muß bis zum 10. Januar erledigt werden, weil die Vorlage dann in den Bundesrat kommt. Weiter brauchen wir den technischen Ablauf nicht zu komplizieren. Für diesen besonderen Zweck begrüßen wir dankbar die Mitarbeit von Sachverständigen.

PRELLER (Schleswig-Holstein): Ich bin dem Herrn Kollegen Hilpert für seine Ausführungen dankbar. Zunächst handelt es sich lediglich darum, in dieses Gremium die erforderlichen Vertreter zu bekommen, damit organische Arbeit geleistet werden kann. Es ist ganz selbstverständlich, daß nicht jedes Steuergesetz auch der Beratung in allen diesen Ausschüssen bedarf. Das vorhin behandelte Steuergesetz hat z. B. diesen Wunsch nicht geweckt. Es handelt sich, — das darf ich dem Herrn Kollegen Dr. Kraus erwidern — nicht darum, wegen der Wirtschafts- und Sozialpolitik nun in die Steuergesetzgebung irgendwelche wirtschafts- und sozialpolitischen Dinge hineinzugeheimnissen. Die Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzwirtschaft in allen europäischen und sonstigen Ländern hat jedoch offensichtlich dazu geführt, daß Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik auf das engste zusammenhängen. Diese Zusammenhänge kann niemand leugnen. Deshalb müssen auch, selbst wenn es unbequem ist, die Sachverständigenorgane — in unserem Falle Ausschüsse des Bundesrates — gehört werden. Ich wies schon darauf hin, daß die Wirtschaftsminister und Arbeitsminister im Bundesrat zahlenmäßig schwach vertreten sind. Darum ist es notwendig,

daß die entsprechenden Ausschüsse und Kabinette (C) zum Zuge kommen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich bin zu meinem Vorschlag durch die Anregung des Herrn Berichterstatters gekommen, auch die anderen Ausschüsse zu beteiligen. Selbstverständlich bin ich gern bereit, meine Anregung zurückzuziehen, wenn ein anderer Vorschlag gemacht wird. An sich hätte die Beteiligung weiterer Ausschüsse zur Folge, daß diese Ausschüsse gemeinsam tagen müßten. Nehmen wir die 4 Ausschüsse, die hier vorgeschlagen wurden, so haben wir eigentlich schon den halben Bundesrat zusammen. Ich weiß nicht, ob das zweckmäßig ist. Ich möchte auf den Vorschlag des Herrn Berichterstatters zurückkommen, der Finanzausschuß möge bei seinen weiteren Beratungen je einen oder zwei Vertreter der genannten Ausschüsse beiziehen. Könnten wir uns auf dieser Basis einigen?

(Zurufe: Ja!)

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Ich halte eine praktische Arbeit — nicht nur in diesem Fall, sondern auch bei ähnlich gelagerten Problemen — nur auf der Basis für möglich, daß der zuständige Ausschuß der federführende Ausschuß bleibt. Die anderen interessierten Ausschüsse müssen selbst sehen, wie sie mit ihren Wünschen zurecht kommen und wie sie sie im federführenden Ausschuß vertreten. Das ist das, was Kollege Hilpert gesagt hat. Wir werden im Sozialpolitischen Ausschuß die Frage klären, so daß die Herren, die wir in den federführenden Ausschuß entsenden, schon die notwendigen Ausführungen machen und den Standpunkt der Arbeitsminister vertreten können.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dann darf ich als übereinstimmende Auffassung folgendes feststellen: die genannten Ausschüsse beraten unter sich darüber, wen sie als Vertreter zu der Beratung dieses Gesetzes im Finanzausschuß abordnen wollen, wobei höchstens zwei Vertreter je Ausschuß in Frage kommen. Der Finanzausschuß wird zu seinen Beratungen diese Vertreter beiziehen. Können Sie sich damit einverstanden erklären?

PRELLER (Schleswig-Holstein): Für diesen Ausschuß selbstverständlich! Ich glaube aber, daß wir für die Beratungen, die später noch einmal auf uns zukommen, den Wirtschaftsausschuß und den Sozialausschuß hören müssen.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Das machen wir ja auch. Das ist eine Angelegenheit der einzelnen Ausschüsse und geht den Finanzausschuß nichts an. Wir hätten uns vom Wirtschaftsausschuß und Sozialpolitischen Ausschuß eher bemühen sollen. Das muß einmal klar gesagt werden. Wir haben draußen in den Ländern auch unsere Arbeit, und ich habe die Dinge nach den Ausführungen des Kollegen Dr. Hilpert erst hier klar gesehen. Es müßte gleichwohl den einzelnen Ausschüssen überlassen werden, wie sie sich zu den Dingen stellen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Nach der Geschäftsordnung ist nur folgendes möglich. Alle Mitglieder des Bundesrats bekommen alle Vorlagen. Eine Überweisung an einen einzelnen Ausschuß ist nur möglich, wenn das Präsidium oder der Ständige Beirat so beschließt. Damit wir uns hiermit nicht zu lange aufhalten, würde ich vorschlagen, daß der Ständige Beirat, wenn das Ge-

- (A) setz vom Bundestag zurückkommt, endgültig darüber entscheidet, welche Ausschüsse sich mit ihm zu befassen haben. Dabei soll es so bleiben, daß bei weitergehenden Beratungen des Finanzausschusses die Vertreter der übrigen Ausschüsse jetzt schon hinzugezogen werden. — Sind die Herren damit einverstanden?

(Zurufe: Ja)

Dann bitte ich noch um Zustimmung dazu, daß in Artikel II dieser Verordnung entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses die Ermächtigung nicht der Bundesminister der Finanzen, sondern die Bundesregierung erhalten soll. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Sind Sie damit einverstanden, den. Ferner beantragen wir, in Artikel III aufzuheben. — Auch damit ist der Bundesrat einverstanden. Ferner beantragen wir, in Artikel III aufzunehmen, daß der Herr Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Finanzminister des in der französischen Zone jeweils betroffenen Landes für die Kalenderjahre 1950 und 1951 übergangsweise den bisherigen Rechtszustand im jeweiligen Land ganz oder teilweise aufrechterhalten kann. — Ich stelle auch hierzu Ihr Einverständnis fest.

Ist es notwendig, daß wir über das Gesetz als Ganzes abstimmen?

(Zustimmung und Widerspruch.)

Es wurde teilweise widersprochen. So bitte ich um Stellungnahme. Wer enthält sich? — Schleswig-Holstein! — Wer ist gegen das Gesetz? — Das Gesetz ist dann bei Stimmenthaltung Schleswig-Holsteins in diesem Stadium angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, zum

- (B) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949.

Auch hier ist Berichterstatter Herr Minister Dr. Hilpert.

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Die etwas verschämte Überschrift des Gesetzes steht im umgekehrten Verhältnis zu seiner Bedeutung. Es handelt sich hier um einen weiteren Versuch, einen gewissen **Finanzausgleich** zu schaffen. Sie wissen ja, daß Finanzausgleiche die Folge verlorener Kriege sind. Alle Länder, die Kriege verloren haben, beschäftigen sich seit dieser Zeit mit dem Finanzausgleich. In der Zeit nach 1945 war und in den kommenden Jahren wird der Finanzausgleich, der stets eine Quadratur des Zirkels darstellt, die schwierigste Aufgabe für alle Menschen in der öffentlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft. Die Aufgabe ist so schwierig, daß ich mir erlauben möchte, Ihnen einige Zahlen vorzutragen, weil ich auch bei den Beratungen in den verschiedensten öffentlichen Körperschaften habe feststellen müssen — ich bitte, das keineswegs als despektierlich anzusehen —, daß die Erkenntnisnähe selbst in den verantwortlichen Stellen nicht so weit vorgetrieben worden ist, wie es notwendig wäre, um zu dem wahren Zustand unserer Verhältnisse vorzudringen.

Ich darf Ihnen sagen, daß wir uns vom Ausschuß her jetzt einmal einen Überblick über den **Gesamthaushalt von Bund und Ländern** verschafft haben. Wenn wir dabei nicht an Steuerrückgänge denken, dann haben Bund und Länder zusammen — nur in runden Zahlen — 18 Milliarden Einnahmen. Auf der Ausgabenseite sehen wir 4,5 Milliar-

den Besatzungs-Zwangslasten, 3 Milliarden durch den Krieg verursachte Soziallasten, 1,2 Milliarden Arbeitslosenfürsorge und Sozialversicherung, 355 Millionen Lebensmittel-Subventionen für die Zeit bis zum 30. 6. (das zweite Halbjahr ist noch nicht erfaßt), 250 Millionen Berlin-Hilfe — auch da ist das letzte Halbjahr noch nicht erfaßt —, 1400 Millionen Schuldendienst für die Ausgleichsforderungen und 2,3 Milliarden persönliche Ausgaben. Wir haben 14,3 Milliarden zwangsläufige Ausgaben bei einer Einnahme von 18,1 Milliarden, so daß für den allgemeinen sonstigen Sachbedarf, für Investitionen, für all die Fragen, die ja letzten Endes noch Bestandteile einer Verwaltung sind, 3,7 Milliarden übrigbleiben, von denen 2,4 Milliarden wiederum zwangsläufig sind, so daß sich zuguterletzt, wenn wir mit 1 Milliarde Investitionen seitens Bund und Länder rechnen, folgendes Bild ergibt: es stehen 18,1 Milliarden Gesamteinnahmen 17,9 Milliarden Gesamtausgaben gegenüber, so daß wir für all die unvorhergesehenen Dinge, die uns bevorstehen — Lebensmittelsubventionen, evtl. Steigerung der Hilfe für Berlin — ganze 217 Millionen manövrierfähige aktive Masse in diesem Rechnungsjahr zur Verfügung haben. Ich glaube, daß diese Zahlen doch einmal vorgetragen werden müssen, damit wir das richtige Verhältnis zu dem finden, was ich Ihnen jetzt vortragen darf.

Wir haben uns noch in der bizonalen Zeit sehr eingehend über die Möglichkeit eines Finanzausgleichs zwischen den damaligen 8 Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterhalten. Wir sind damals zu dem Ergebnis gekommen, zunächst im Wege eines Staatsvertrags eine fragmentarische Lösung zu finden, weil die systematische Lösung mangels klarer Rechtsgrundlagen — ungeklärt war die Frage der Besatzungskosten — nicht möglich war, weil darüber hinaus bei Ermittlung der Kostenelemente, die letzten Endes das gesamte Bild des Finanzausgleichs bestimmen, auf dem Gebiet z. B. des Kriegszerstörungsgrads der einzelnen Städte oder des Ausmaßes in den einzelnen Ländern nicht einwandfreie, auf den gleichen Zeitpunkt abgestellte statistische Unterlagen vorhanden waren. Wir haben dann in Form eines **Bekanntnisses zum föderativen Gedanken** am 25. 3. eine Einigung erzielt, die damals angesichts der Tatsache, daß der Länderrat auf diesem Gebiet nur mit Einstimmigkeit beschließen konnte, sonst nicht zustande kam. Es wurden der materielle Inhalt der damaligen Vereinbarungen und das Gesetz vom 6. August 1949 endgültig verkündet. In der Zwischenzeit, vom 25. März bis 6. August — das ist das Interessante und das werden wir auch in den nächsten Jahren immer wieder feststellen — hatten sich schon die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse der Länder grundlegend geändert. Zölle und Ausgleichsabgaben waren auf den Bund übergegangen, genau bestimmte rückläufige Entwicklungen waren festzustellen. Interessante Rückwirkungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, insbesondere, soweit es sich um Tabak handelt, wieder bei der Zigarre, wurden sichtbar.

Gleichwohl haben wir dieses Gesetz des Wirtschaftsrats begrüßt und haben ihm als Länderrat zugestimmt. Wir waren uns aber damals darüber im klaren, daß die sogenannte **Revisionsklausel** eine ganz entscheidende und höchst aktuelle Bedeutung bekommen würde. Im § 6 dieses Gesetzes — das möchte ich besonders mit Rücksicht auf die gleich folgende Diskussion, von der ich hoffe, daß sie nicht zu stark wird, sagen — hatten wir festge-

(A) legt, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 ab eine Neufestsetzung des finanziellen Ausmaßes der Zuwendungen und der Hergaben erfolgen könnte, wenn unsere finanzwirtschaftlichen Tatbestände, auf denen diese Beträge beruhen, sich so grundlegend gewandelt haben, daß eine Neubemessung der Beträge bei billiger Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse aller Länder geboten ist. Diese Klausel war damals so formuliert worden, um letzten Endes allen Verschiebungen, die sich in der Finanzlage des einzelnen Landes ergaben, entsprechen zu können. Von einer Reihe von Ländern ist von der Möglichkeit des Gesetzes, diese Bestimmung insoweit aufzukündigen, Gebrauch gemacht worden, und wir standen nun am 1. Oktober vor der Aufgabe, eine Neuregelung zu finden. Diese Neuregelung wurde besonders schwierig, weil sich wohl einwandfrei ergeben hat — ich glaube, daß man auch insofern gewissen Anregungen aus Südbaden nicht entsprechen kann —, daß die ganze Frage des Übergangs der Besatzungskosten, der Kriegsfolgelasten und der entsprechenden Steuerquellen, wie ihn die Verfassung vorsieht, doch erst mit dem 1. April wirksam werden kann. Es ist technisch einfach nicht anders zu regeln. Darin und in der Verwirklichung der Bestimmungen der Verfassung hinsichtlich der Übernahme der Nachkriegslasten und der Steuerquellen liegt aber — darauf mache ich heute bereits aufmerksam — wieder eine ganz wesentliche, grundlegende Verschiebung für die künftige Finanzausgleichsgesetzgebung; denn es werden aus den steuerstarken Ländern, die ja nicht immer die mit Flüchtlingen übersetzten Länder sind, Länder werden, die in ihrer Steuerkraft durch die Übergabe dieser Steuern an den Bund dezimiert werden. Diesen Verlusten werden vielleicht nicht unmittelbar Ausgleichszahlungen gegenüberstehen. Auf der anderen Seite werden die mit Kriegsfolgelasten am meisten beschwerten Länder normalerweise hohe Lastenverschiebungen feststellen können. Mag das nun gelöst werden, wie es will, es bestimmte uns aber, bei unseren Überlegungen zu folgendem Ergebnis zu kommen.

(B) Es erschien uns unzweckmäßig zu sein, für dieses halbe Jahr in die Systematik des Finanzausgleichs hineinzusteigen. Ich habe bereits eingangs auf die unterschiedlichen Faktoren hingewiesen. Es mag ganz interessant sein — ich will das vorwegnehmen —, daß insbesondere einzelne Länder der französischen Zone sich durch die jetzt gegebene Gesetzesvorlage unrecht behandelt fühlen. Wir haben aber nachgewiesen, daß, wenn wir all die Elemente, die den Finanzausgleich bestimmen, zusammenstellen, sich eine Durchschnittslage für jedes Land ergibt und daß vielfach dort, wo z. B. wie in Südbaden, eine absolute Überbetonung der Besatzungskosten festzustellen ist, die übrigen Elemente, wie Fürsorge für Flüchtlinge, verdrängte Beamte und all die anderen Dinge, so niedrig sind, daß eine besondere Berücksichtigung Südbadens überhaupt nicht möglich ist.

Es wird ja, da die Weltgeschichte immer weiter geht, in ein paar Jahren klar erkannt werden, daß ein Finanzausgleich immer etwas Provisorisches, etwas Vorläufiges ist; denn auch Herr Popitz, der bestimmt von diesen Dingen mehr gewußt hat als viele von uns, brauchte Zeit bis 1931/32, ehe er seine grundsätzlichen und auch jetzt noch gültigen Grundlagen des Finanzausgleichs entwickelte, wobei heute für uns eine wesentlich geringere Masse zur Verfügung steht und wir ganz

andere substanzielle Ausgleichnotwendigkeiten auf Grund des verlorenen Krieges mit seinen Folgeerscheinungen haben. Dabei kamen wir auf den Einfall — ein gütiges Geschick hat diesen Einfall in einem Hirn entstehen lassen —, zu prüfen, ob wir nicht Änderungen und Ergänzungen vornehmen sollten. Später ist daraus die Notwendigkeit geworden, ein neues Gesetz wegen der schlechten Systematik des ersten Gesetzes zu schaffen, um den Zeitraum bis zum 31. März zu überbrücken. Dabei kamen wir an sich unter Hinzutritt der Länder der französischen Zone und aus den Gründen, die ich eben darlegte und die auch den Finanzministern der betreffenden Länder dargelegt worden sind, zu der Feststellung, daß die Durchschnittslage der Länder Südbaden und Württemberg-Hohenzollern trotz der hohen Besatzungskosten um den Nullpunkt kreiste. Demzufolge konnten sie nicht besonders berücksichtigt werden. Dagegen kamen wir zu dem Ergebnis, daß zweifellos Rheinland-Pfalz unter dem Durchschnitt liegt und unbedingt einen Ausgleich notwendig hat. So haben wir dann in vollkommen fragmentarischen und stark dosierten Verhandlungen die Vorlage erarbeitet, die numehr der Bundesminister der Finanzen über die Bundesregierung uns heute zuleitet und über die wir uns endgültig schlüssig werden müssen.

— Weiter ist bei der Vorlage zu beachten, daß die Niedersachsen-Klausel, die ein gewisses Mehr an Besatzungskosten über das ursprünglich Veranlagte berücksichtigt, in ihrer zeitlichen Wirksamkeit begrenzt werden soll und dann aus dem Gesetz verschwindet. Selbstverständlich wird aber für die Vergangenheit auf Grund der Berechnungsgrundlagen — darüber werden noch Verhandlungen stattfinden müssen — keine Gesetzesbeugung vorgenommen. Zweitens ist es bedeutsam — und das zeigt die strukturelle Verschiebung —, daß beispielsweise das Land, das zu vertreten ich die Ehre habe, in der Zwischenzeit nach allen sorgsam und objektiv festgestellten Gesichtspunkten einen Mehraufwand hat, der aufgeteilt werden muß. Letzten Endes ist die Zahl, die dabei für Hessen festgelegt worden ist, noch keine Zahl, die dem wirklichen Verhältnis entsprechen würde.

Ich bitte, der Vorlage zuzustimmen. Es ist ganz selbstverständlich, daß es bei derartigen Fragen immerhin schwer ist, zu einstimmigen Beschlüssen zu kommen. Formal ist in dem Gesetz noch folgendes zu ändern. In § 2 muß es nicht 303, sondern 307,5 Millionen DM heißen. Demzufolge muß es in § 3 Ziffer 3 bei Nordrhein-Westfalen 80 statt 80,5 Millionen DM heißen, entsprechend in § 4 bei Rheinland-Pfalz statt 43 Millionen 42,5 Millionen DM. D'ies ist übersehen worden. Schließlich darf ich auf § 6 hinweisen, wo dem Gesetzgeber nach meiner Auffassung verfassungsrechtlich ein Fehler unterlaufen ist. In § 6 heißt es:

Der Bundesminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Finanzausschusses des Bundesrats die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

Nachdem wir staatsrechtlich erst jetzt eindeutig konstituiert sind, kann diese Bestimmung, die seinerzeit im Länderrat einen gewissen Sinn hatte, nicht mehr vertreten werden. Es müßte m. E. heißen — ich stelle jedenfalls den Antrag, § 6 dahin abzuändern —: „...erläßt mit Zustimmung des Bundesrats“ usw. Ob der Bundesrat Vertreter delegiert, ist eine Frage ganz für sich. Verfassungs-

(A) rechtlich hätte ich Bedenken dagegen, daß der Paragraph in dieser Form bestehen bleibt.

Ich beantrage, diesem Gesetz zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungsjahr 1949 mit den vorgetragenen Abänderungen zu § 2, § 3 Ziffer 3, § 4 Ziffer 4 und § 6 zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wünscht noch jemand das Wort? Herr Staatspräsident Wohleb!

WOHLEB (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! So sehr es uns Badener ehrt, zu den quasi reichen Ländern zu zählen, und so sehr damit der Südweststaatpropaganda in Baden von kompetentester Stelle der Boden entzogen wurde, möchte ich doch namens meines Landes folgende Erklärung abgeben. Baden ist von der Vorlage der Bundesregierung aufs tiefste enttäuscht. Ein wichtiger Grund für die Neuregelung des Finanzausgleichs für das 2. Rechnungshalbjahr 1949 war die Einbeziehung der Länder der französischen Zone, deren überhöhte Kriegsfolgelasten in Deutschland allgemein bekannt sind. Trotzdem ist Baden neben Württemberg-Hohenzollern als eines der kleinsten und wirtschaftlich schwächsten Länder der französischen Zone beim Ausgleich der Kriegsfolgelasten unberücksichtigt geblieben. Es wird niemals zu rechtfertigen sein, Baden vom Finanzausgleich auszuschließen, zumal das Verhältnis seiner nach dem Grundgesetz ausgleichsfähigen Lasten zu den ihm verbleibenden Ländersteuern abgesehen von Schleswig-Holstein am ungünstigsten ist. Dieses ungünstige Verhältnis ist im wesentlichen auf die überhöhten Besatzungskosten zurückzuführen. Sie betragen im Durchschnitt 49,6 v. H. der noch verbleibenden Landessteuern, während der Bundesdurchschnitt 32,4 v. H. beträgt. Im Hinblick auf den drohenden Ausschuß Badens vom Finanzausgleich blieb dem Land im November kein anderer Ausweg, als die Zahlung der angeforderten Besatzungskosten unter Hinweis auf den Artikel 120 des Grundgesetzes zu verweigern. Hätte es im November 1949 die angeforderten Besatzungskosten in Höhe von 17 353 000 DM. bezahlt, so wären ihm dadurch 63,6 v. H. seiner ihm noch zustehenden Landessteuern entzogen worden. Dieses Beispiel zeigt die Unhaltbarkeit der von der Bundesregierung vorgelagten Regelung der Kriegsfolgelasten.

Trotz dieser Besatzungskostenlast übernimmt Baden laufend Flüchtlinge. Es hat bis jetzt an Flüchtlingen insgesamt 148 000 oder rund 11 v. H. seiner Bevölkerung übernommen. Dabei steigt die Zahl der einströmenden Flüchtlinge von Woche zu Woche. Das Land Baden erinnert daran, daß es am 10. November 1949 im Bundesrat erklärt hat, daß es durch die überhöhten Besatzungskosten gezwungen sei, vor der Aufnahme weiterer Flüchtlinge die Einbeziehung in den allgemeinen Finanzausgleich zu verlangen.

Die Grundlage der in der Vorlage der Bundesregierung enthaltenen Ausgleichszahlungen ist undurchsichtig, unsystematisch und nicht nachprüfbar. Man darf sich z. B. fragen, ob bei diesem Finanzausgleich gewisse repräsentative Aufwendungen einzelner Länder berücksichtigt sind. Wir fürchten: man hat darüber ebenso großzügig hinweggesehen wie über die berechtigten Ansprüche des kleinen Landes Baden.

Wir beantragen:

Der Bundesrat möge beschließen, die Länderhaushalte sofort einer zweckbestimmten Nach-

prüfung durch die Rechnungshöfe zu unterziehen und auf Grund der Prüfungsergebnisse einen neuen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Kriegsfolgelasten durch den Finanzausschuß des Bundesrates ausarbeiten zu lassen. (C)

Wir beantragen fürsorglich:

Der Bundesrat möge beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 120 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 ohne Rücksicht auf den unverbindlichen Beschluß der Ministerpräsidenten vom Sommer 1949 vorzulegen.

Dr. STRICKROTH (Niedersachsen): Meine sehr geehrten Herren! Niedersachsen muß unter zwei Gesichtspunkten zu diesem Gesetz Stellung nehmen, nämlich unter einem rechtlichen und einem finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkt. Die Rechtslage ist so, daß der bisherige Finanzausgleich für die acht Länder des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiets bis zum Ende dieses Haushaltsjahres gelten sollte. Das war damals einstimmiger Beschluß des Wirtschafts- und Länderrats. Aus dieser ursprünglichen Absicht erklären sich auch einige Besonderheiten in diesem Gesetz, zum Beispiel, wo von Zwölfteilen irgendwelcher Summen die Rede ist. Bereits durch den Eingriff der Militärregierung ist dieses Gesetz dann auf den 31. Dezember dieses Jahres begrenzt worden. Nunmehr soll es nach der uns vorliegenden Gesetzesvorlage bereits zum 30. 9. zu Ende geführt werden. Das neue Gesetz präsentiert sich uns nicht als eine Ergänzung des bisher geltenden Rechts, sondern als ein neues Gesetz, das gewissermaßen eine neue Epoche einleitet, zum mindesten für diejenigen, für die wesentliche Änderungen ihrer Haushaltswirtschaft durch diesen Einschnitt mitten im Haushaltsjahr verursacht werden. Für die Länder, die heute leider ein hohes Defizit aufweisen, bedeutet es etwas Außergewöhnliches, daß mitten im Jahr jetzt ein neues Gesetz gelten soll. Es bedeutet eine schwere Last — und es ist geradezu ein unerträglicher Vorgang, wenn inmitten des Haushaltsjahrs ein derartiger Eingriff erfolgt —, wenn ein Land eine Sonderlast zu tragen hat, die ihm bisher von der Gesamtheit der Länder zu tragen erleichtert wurde, die das betreffende Land aber nunmehr für den zweiten Teil des Haushaltsjahres allein zu tragen hat. (D)

Ich komme damit zur finanzwirtschaftlichen Betrachtung dieses Gesetzes. Wir haben von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß aus guten Gründen keine neuen finanzwirtschaftlichen Berechnungen über Finanzkraft und besondere Lasten der Länder vorgenommen werden konnten. Solche neuen Berechnungen werden erst für die Zeit vom 1. April ab erfolgen, wenn der Finanzausgleich, der automatisch nach dem Grundgesetz sich auswirken wird, in Kraft getreten ist. Es sind finanzwirtschaftlich gesehen, nur einige Korrekturen an der bisherigen Regelung vorgenommen worden. Aber man hat etwas Besonderes getan. Man hat einen wesentlichen Bestandteil, man kann sagen, einen der finanzwirtschaftlichen Tatbestände, der nach § 6 des bisher in der Bizone geltenden Rechts von entscheidender Bedeutung war, gänzlich beseitigt, und zwar das, was sich Ihnen in dem früher geltenden Gesetz unter der sogenannten Niedersachsenklausel präsentierte. Ich möchte hier sagen: diese Bezeichnung stammt nicht

(A) Aufgabe gestellt sehen, den armen Ländern eine Hilfe zukommen zu lassen, haben wir überschläglich berechnet, was sie in diesem Jahr zu tragen haben würden. Da standen wir im Falle Niedersachsens vor einem eigenartigen Befehl der für Niedersachsens maßgeblichen Militärregierung. Dieser Befehl bedeutete, daß die **Besatzungskosten**, die dem Land Niedersachsen auferlegt werden mußten, auf einen Betrag erhöht werden sollten, für den uns jegliche Berechnungsgrundlage fehlte. Dieser Betrag war so ungewöhnlich hoch, daß man in der Gemeinschaft der Länder sagte: wir können bei den von uns zu leistenden Ausgaben für das ganze Haushaltsjahr 1949 diese phantastische Zahl, die Niedersachsen an Besatzungslasten aufbringen soll, in keiner Weise honorieren; wir müssen einen normalen Satz der Besatzungslast Niedersachsens zu Grunde legen, wenn wir jetzt zu einer Regelung unter den Ländern kommen wollen. Man war sich wohl klar darüber, daß damit Niedersachsen ein ganz ungewöhnliches Risiko lief. Um nun dieses Risiko nicht in voller Höhe sich auf Niedersachsen auswirken zu lassen, hat man gesagt: falls das, was hier angekündigt wird, sich tatsächlich vollzieht, soll ein beweglicher Faktor in diesen Finanzausgleich eingebaut werden; Niedersachsen soll, wenn der Fall eintritt, eine zusätzliche Leistung der übrigen Länder bekommen. Man konnte dafür, da der angeforderte Betrag so außerordentlich hoch war, nicht einen festen Betrag in den Finanzausgleich einsetzen, während im übrigen feste Beträge in diesem Finanzausgleich für die Länder vermerkt wurden. Einen festen Betrag konnte man nicht einsetzen, sondern nur einen beweglichen Faktor je nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(B) Das ist die sogenannte — zu unserem Leidwesen schlecht benannte — **Niedersachsen-Klausel**. Meine Herren! Diese Niedersachsen-Klausel ist nunmehr im Gesetz beseitigt worden. Sie gilt nicht mehr für das zweite Halbjahr. Die Tatbestände, die zu Grunde liegen, haben sich nicht geändert, soweit diese Niedersachsen-Klausel in Frage kommt. Der Fall des § 6 des alten Gesetzes ist nicht gegeben. Weiterhin bleibt die Militärregierung Niedersachsens bei ihrer Forderung, in diesem Haushaltsjahr von Niedersachsen einen Betrag von über 800 Millionen mit allem, was daran hängt, zu beanspruchen.

Es ist auch bei den übrigen jetzt zu treffenden Regelungen, nämlich der Hereinnahme von zwei Ländern unter die empfangenden Länder nicht abgewogen worden, was Niedersachsen mit dem Fortfall der Niedersachsen-Klausel auf sich nehmen muß oder was Niedersachsen hätte beitragen sollen, um diesen beiden Ländern, die hinzukommen, nunmehr zu helfen. Es ist ja so, daß auch von den bisher empfangenden Ländern ein Land, nämlich **Bayern**, mit einem Betrag von 5 Millionen für das zweite Rechnungsjahr den empfangenden Ländern oder einem neuen empfangenden Land zur Seite tritt. Das zweite bisher empfangende Land, **Schleswig-Holstein**, leistet einen solchen Beitrag nicht. Niedersachsen wäre bereit gewesen, sich in diesem Falle an die Seite von Bayern zu stellen und einen Beitrag zu leisten. Man hat aber gemeint, man brauche diesen Beitrag von Niedersachsen nicht; man überlasse Niedersachsen sich selbst; denn Niedersachsen habe ja nun den Betrag, der bisher durch die Niedersachsen-Klausel gedeckt war, aufzubringen. Ich möchte hierzu nur sagen, daß der feste Betrag, den auch Niedersachsen für die neu hinzukommenden Länder zu zahlen bereit war, be-

grenzt gewesen wäre, daß aber das Risiko, das mit dem Fortfall der Niedersachsen-Klausel auf Niedersachsen fällt, in keiner Weise abzuschätzen ist. Niedersachsen bleibt für die zweiten 6 Monate dieses Rechnungsjahres mit der Last und mit dem Risiko einer nicht zu übersehenden Anforderung der Besatzungskosten allein. (C)

Es liegt hierin bestimmt keine Chance, so sehr wir uns auch bemühen, die Militärregierung darauf aufmerksam zu machen, daß das, was hier für 1949 von einem Lande zusätzlich verlangt wird, außerhalb jedes Verhältnisses zu dem steht, was insgesamt verlangt wird. Wir haben die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß das, was in diesem Rechnungsjahr Niedersachsen an solchen Mehranforderungen zu tragen hat und dem es nunmehr allein ausgesetzt ist, vom 1. April ab ja den **Bund** angeht und daß die Bundesregierung sich für diese Dinge in ihrem eigenen künftigen Interesse doch interessieren möchte.

Wenn Niedersachsen damit, da ein wesentlicher, ein legitimer Bestandteil der bisherigen Regelung in Bezug auf Niedersachsen beseitigt worden ist, dieser Gesetzesvorlage nicht zustimmen kann, so wollen wir doch hier nicht gegen das Gesetz stimmen; denn wir erkennen an, daß es sich um eine bedeutende Leistung der in diesem Rahmen verbundenen Länder handelt. Ich möchte auch anerkennen, daß besonders ein Land sich zu einer wirklich hochherzigen Leistung, zu einer Mehrleistung aufgeschwungen hat, um die neu hinzutretenden bedürftigen Länder mit dem Notwendigen zu versehen. Gerade aus Anerkennung für dieses hohe Maß von Solidarität fällt es uns schwer, dem Gesetz nicht unsere Zustimmung geben zu können. Aber ich glaube, wir ehren das, was hier geleistet worden ist, genügend, wenn wir in Anbetracht dessen, daß man Niedersachsen mit diesem gänzlich ungewissen Risiko der Besatzungslasten allein läßt, uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten. (D)

**Dr. HILPERT (Hessen)**: Nach den Eingangsworten des Herrn Staatspräsidenten, nach denen ich nun an sich unbewußt ein Förderer der politischen Bestrebungen des Herrn Staatspräsidenten bin, hatte ich angenommen, daß er ohne weiteres auf eine finanzielle **Berücksichtigung im Finanzausgleich** verzichten würde. Aber ich muß mit Rücksicht darauf, daß in der Entschließung, die der Herr Staatspräsident vorgelesen hat, darauf hingewiesen wurde, daß hier etwas Nebuloses, etwas Unsystematisches vorliege, doch noch einmal ganz klar hervorheben — und das ist letzten Endes auch mit den Vertretern des Finanzministeriums besprochen worden —, daß wir ganz bestimmte Faktoren nebeneinander stellten und daraus die Belastungen sowohl nach der steuerlichen wie nach der sozialen Seite feststellten. Wir haben die Besatzungskosten und die Kriegsfolgekosten, die Flüchtlingskosten, die Arbeitslosenfürsorge, die Verdrängten-Fürsorge und die Beamtenpensionen in ein ganz bestimmtes Verhältnis gebracht. Ich wäre in der Lage, Herr Staatspräsident — und ich hoffe, das auch nachher persönlich tun zu können —, die betreffenden Ziffern vorzulegen und in Vergleich zu den anderen Ziffern zu setzen. Dann würden Sie zu dem Ergebnis kommen — ich lege Wert darauf, das festzustellen, weil wir besonders bei dieser ganzen Angelegenheit alle Länder absolut offen und ehrlich bedienen müssen —, daß die Sache nicht unsystematisch ist, sondern daß es sich um die feinste Form der Systematik handelt, die wir bei den gegenwärtigen

(A) tig so schwer feststellbaren Vergleichsunterlagen überhaupt ermitteln konnten.

Was die Überprüfung durch den Rechnungshof anlangt, so glaube ich, daß wir uns zur Zeit mit den Etatanalysen beschäftigen. Vorläufig würde ich tatsächlich in einem derartigen Antrag eine Diskriminierung des gegenseitigen Verhältnisses sehen; denn wenn wir feststellen, wie es in den einzelnen Etats aussieht, werden wir dabei die repräsentativen Dinge zu berücksichtigen haben, so daß keineswegs ein überspitztes Niveau, wonach nun aus irgendwelchen Gründen ein besonderer Ausgleich berechtigt wäre, bei den einzelnen Ländern ausgelöst wird. Der letzte Antrag ist nach meiner Auffassung praktisch nicht mehr durchführbar, weil wir gar nicht in der Lage sind, mit Wirkung vom 1. Oktober, nachdem sich alles in der Finanzverwaltung den Empfehlungen und dem Beschluß der Ministerpräsidenten angeschlossen hat, zum 1. April einen ordnungsgemäßen Übergang der Besatzungskosten durchzuführen.

**Dr. KRAUS (Bayern):** Meine Herren! Unsere Sachverständigen sind durchaus von exakten Prüfungen ausgegangen. Es ist nicht etwa so, daß man imaginäre Zahlen bei dem Zahlenwerk zu Grunde gelegt hätte, das, wie zugestanden werden muß, sehr schwierig war, sondern die Ziffern, die zu Grunde gelegt worden sind, halten einer Kritik durchaus stand.

Bei der Gelegenheit möchte ich noch eines unterstreichen. Es ist doch gerade der Finanzausgleich das am meisten umstrittene Gebiet in den Beziehungen der Länder untereinander. Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, daß die Länder sich nun auf einen Ausgleich geeinigt haben, der den Interessen der einzelnen Länder weitgehend Rechnung trägt. Ich muß für mein Land folgendes erklären. Wir sind nicht so zum Zuge gekommen, wie wir es gewünscht hätten; aber im Interesse des Ganzen und aus dem Solidaritätsgedanken der Länder heraus haben wir nachgegeben und freuen uns, daß dieses Werk auf Grund der Initiative des Finanzausschusses, also auf Grund der Initiative des Bundesrats, entstanden ist. Insoweit hätte es auch eine Vorlage des Bundesrats werden können.

**Dr. DUDEK (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Herren! Das Land, das zum Finanzausgleich weitaus am meisten beiträgt, ist Hamburg. Noch in der letzten Phase der Verhandlungen ist Hamburg mit einem Betrag von über 10 Millionen zusätzlich belastet worden. Ich möchte nicht unterlassen, meine schwersten Bedenken gegen diese Belastung hier vor aller Öffentlichkeit auszusprechen, bin mir aber andererseits auch darüber im klaren, daß das, was jetzt geschieht, nur ein erstes Wetterleuchten des Gewitters ist, das ab 1. April n. Jhr. sicher auf die Länder niedergehen wird. Ich darf heute schon bemerken, daß aus der eigenartigen Situation der Hansestädte sich das Bild völlig verschieben wird, daß mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Hansestädte in eine Situation kommen, die sie zu den am stärksten bedrängten Ländern der Bundesrepublik Deutschland wenden lassen. Aus diesem Grunde stimmen wir dem Finanzausgleich jetzt, wenn auch mit den schwersten Bedenken, zu.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich möchte über den Antrag des Herrn Berichterstatters, der Regierungsvorlage mit folgenden Abänderungen zuzustimmen, abstimmen lassen. In § 2 soll es statt 308

Millionen 307,5 Millionen heißen, in § 3 Ziffer 3 (C) statt 80,5 Millionen 80 Millionen und in § 4 Ziffer 4 statt 43 Millionen 42,5 Millionen. Weiterhin sind in § 6 die Worte „des Finanzausschusses“ zu streichen, so daß also die Verwaltungsanordnungen der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Wer enthält sich der Stimme? — Darf ich Niedersachsen an das erinnern, was vorhin ausgesprochen wurde!

(Zurufe.)

Ich lasse über das gesamte Gesetz abstimmen. Niedersachsen enthält sich. Wer ist gegen das Gesetz?

(Zuruf.)

Also Baden! Die anderen Länder sind für das Gesetz. Damit ist, glaube ich, der erste Abänderungsantrag, der Antrag des Landes Baden inhaltlich erledigt. Oder wird er aufrecht erhalten?

(Zuruf: Das hat keinen Zweck!)

Dagegen ist über den zweiten Antrag noch abzustimmen:

Der Bundesrat möge beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Bestimmungen des Art. 120 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 ohne Rücksicht auf den unverbindlichen Beschluß der Ministerpräsidenten vom Sommer 1949 vorzulegen.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer enthält sich?

(Zurufe.)

Also Württemberg-Hohenzollern und Rheinland-Pfalz enthalten sich. Wer ist für den Antrag? — Nur Baden! Dann mache ich die Gegenprobe. Wer ist gegen den Antrag? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist also abgelehnt bei Stimmenthaltung von Württemberg-Hohenzollern und Rheinland-Pfalz. (D) Damit können wir diesen Punkt verlassen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

#### Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften

(Vorschlag des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrates) (Ifd. Nr. 252).

Es handelt sich um einen Antrag des Finanzausschusses des Bundesrates, der Bundesregierung ein Initiativgesetz des Bundesrates vorzulegen. Berichterstatter ist Minister Dr. Hilpert.

**Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter:** Meine Herren! Nur ganz kurz! Es handelt sich darum, daß wir die laufenden Reichsmarkschuldverhältnisse bereinigen. Das ist der Zweck des Gesetzentwurfes. Dabei sollen gewisse Verbindlichkeiten an Kapitalvermögen natürlich unangetastet bleiben. Das ist in § 2 zum Ausdruck gebracht. Nachdem die öffentlichen Sparkassen ihre Bestände verloren haben, ist es sinnlos, daß wir damit anfangen, uns mit Umstellungsrechnungen wegen der gegenseitigen Verbindlichkeiten auseinanderzusetzen. Ursprünglich sollte dieses Gesetz bereits von der Alliierten Bankenkommision verabschiedet werden. Man hat es uns aus Zuständigkeitsgründen zurückgegeben. Das Gesetz ist außerordentlich dringlich; es liegt absolut im Sinne einer Verwaltungsrationalisierung. Im übrigen ist der Text so klar, daß er keiner weiteren Erläuterung bedarf.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Wenn sich kein Widerspruch erhebt und keine weitere Wortmeldung erfolgt, darf ich feststellen, daß das Gesetz angenommen ist.

(A) Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhr Güter der Land- und Ernährungswirtschaft, (I. d. Nr. 280).**

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Dr. Gereke.

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhr Güter der Land- und Ernährungswirtschaft vom 22. August 1949 ist notwendig, weil dieses Importausgleichsgesetz bis zum 31. Dez. 1949 begrenzt ist. Es würde außer Kraft treten, wenn wir es jetzt nicht verlängerten. Der Zweck, der mit dem Gesetz verfolgt wurde, durch Erhebung von Ausgleichsabgaben die Subventionierung der Lebensmittel besonders im Interesse der Verbraucher zu erleichtern, ist im allgemeinen erreicht worden.

Wir haben die Frage im Agrarausschuß ausführlich besprochen und haben auch mit Vertretern der Landwirtschaftsministerien der französischen Zone Rücksprache gepflogen. Mit Rücksicht darauf, daß ein Vertreter der französischen Zone vorhin gewisse Bedenken hatte, bitte ich, die Erklärung, die der Herr Bundesernährungsminister auf Anregung des Herrn Ministers Dr. Hilpert soeben abgegeben hat und die dahinging, daß die besonderen Wünsche der Vertreter der französischen Zone über die Anwendung dieses zu verlängernden Gesetzes noch mit ihnen besprochen würden, noch einmal protokollarisch festlegen. Ist das der Fall, dann bitte ich namens des Agrarausschusses und auch des Finanzausschusses, der gestern gleichfalls hierüber beraten hat, dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

(B)

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Die Erklärung des Herrn Bundesernährungsministers wurde m. W. von den Herren Stenografen aufgenommen. Wenn nachher bei der Abstimmung die Vertreter der französischen Zone dem Gesetz zustimmen, so nehme ich an, daß sie das unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Einhaltung der Erklärung des Herrn Bundesernährungsministers tun.

(Zuruf: Können wir die Erklärung noch einmal hören?)

Ich hatte den Eindruck, daß die Herren Vertreter der französischen Zone von der Erklärung des Herrn Bundesernährungsministers so befriedigt waren, daß sie die Erklärung nicht noch einmal hören wollen.

(Zuruf: Sie lautete aber etwas weitergehend!)

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen): Der Herr Bundesernährungsminister mußte zu einer dringenden Besprechung nach Frankfurt und kann infolgedessen nicht hier sein. Er hat mir noch einmal die Erklärung bestätigt, die im Prinzip dahinging, daß die Verhandlungen mit den Vertretern der Länder der französischen Zone aufgenommen würden und daß er ihre Wünsche bei der Durchführung befriedigen werde, wobei ich hinzufügen darf, daß die Landwirtschaftsminister und die Vertreter der Länder der französischen Zone die Dinge im Agrarausschuß gestern morgen erörtert haben und daß sie angesichts der Erklärungen der Vertreter des Bundes-

ernährungsministeriums sich zufriedengestellt fühlen.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Es war etwas anders, Herr Kollege Dr. Gereke; aber das spielt keine Rolle. Angesichts der kurzfristigen Einreichung der Vorlage konnte mit den Landwirtschaftsministern noch nicht darüber gesprochen werden. Es kam lediglich zum Ausdruck, daß die Sache beschleunigt behandelt werden muß. Aber das ist nach der Erklärung des Herrn Bundesernährungsministers nicht mehr maßgebend.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Ich darf noch auf einen Druckfehler in der Begründung aufmerksam machen. In der Begründung ist von einer **Verlängerung des Gesetzes bis zum 31. Dez. 1950** die Rede. Es muß heißen: bis zum 30. Juni 1950.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** In dem mir vorliegenden Exemplar heißt es: bis zum 30. 6. 1950, also bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres. — Dann darf ich wohl ohne förmliche Abstimmung feststellen, daß mit der erörterten Maßgabe der Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen.**

(Beschl. 19/9)

(Nach den Beschlüssen des Deutschen Bundestags in dritter Beratung.)

Es handelt sich um ein vom Bundestag in dritter Beratung beschlossenes Gesetz, das jetzt zur endgültigen Stellungnahme dem Bundesrat vorliegt. Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Katz.

(D)

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bedeutsamste an diesem Gesetz ist vielleicht, daß es das erste Gesetz des Bundestages ist, das auf dem Rückwege dem Bundesrat passiert, um auf diese Art offiziell zum Gesetz erhoben zu werden. Der Sachverhalt ist Ihnen allen aus der Vorberatung bekannt. Damals hat der Bundesrat beschlossen, gewisse Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben. Den meisten dieser Einwendungen ist entsprochen worden, aber nicht allen. Nicht entsprochen wurde unserem damals geäußerten Wunsche, nur ein Organ für die Veröffentlichungen zu haben, d. h. daß sämtliche Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt, das u. U. zwei Teile haben könnte, veröffentlicht werden sollten. Es ist die Zweiteilung in Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger geblieben. In Absatz 2 des § 1 ist gesagt, daß im Falle der Verkündung im Bundesanzeiger im Bundesgesetzblatt darauf hinzuweisen ist. Das ist m. E. die Hauptdifferenz, die zwischen der Auffassung des Bundesrats und der des Bundestags bestehen geblieben ist.

Einen Einspruch würde diese Differenz nach meiner Meinung und nach Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrats auf keinen Fall rechtfertigen, ganz abgesehen davon, daß es ja eine besondere Unfreundlichkeit wäre, wenn gerade das erste Gesetz, das uns der Bundestag präsentiert, nun mit einem Veto oder mit der Forderung nach Einberufung einer gemeinsamen Konferenz beantwortet würde. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß das Gesetz in seiner jetzigen Form eine durchaus brauchbare Grundlage darstellt, und empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

(A) Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer enthält sich der Stimme? — Wer ist gegen das Gesetz? — Dann darf ich die einstimmige Annahme feststellen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Überprüfungsausschusses gem. Art. 130 des Grundgesetzes.**

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! In Artikel 130 des Grundgesetzes ist vorgesehen, daß die Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, und noch einige mehr der Bundesregierung unterstehen. Die Bundesregierung regelt mit Zustimmung des Bundesrates die **Überführung, Auflösung oder Abwicklung**. Es handelt sich also im wesentlichen um die Überführung der Einrichtungen der bizonalen Verwaltung und gewisser zonaler Verwaltungen, die es in der britischen Zone und in der französischen Zone gegeben hat. Diese sollen unter Zustimmung des Bundesrats überführt, aufgelöst oder abgewickelt werden. Es empfiehlt sich dringend, daß der Bundesrat zur Vorbereitung dieser Aufgabe einen kleinen **Ausschuß** einsetzt, damit nicht nachher etwa nur eine Vorlage der Bundesregierung vorgelegt wird und der Bundesrat dieser großen Aufgabe völlig unvorbereitet gegenübersteht. Zur Vorbereitung der späteren Arbeit des Bundesrats schlage ich vor, einen Ausschuß von 4 Personen heute einzusetzen.

(B) **ARNOLD** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte mir erlauben, den Vorschlag zu machen, folgende Mitglieder des Bundesrates in diesen Ausschuß zu entsenden: Herrn Minister Dr. Hilpert, Herrn Minister Dr. Süsterhenn, Herrn Minister Dr. Katz und Herrn Minister Dr. Pfeiffer.

(Zuruf: Halten Sie es nicht für erforderlich, auch Vertreter zu bestimmen?)

Man könnte so verfahren, daß von Fall zu Fall je nach der Behandlung des Gegenstandes eine Auswechslung stattfindet.

Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Für den Ausschuß zur Vorbereitung zur Stellungnahme des Bundesrats zu einer Regelung gem. Art. 130 des Grundgesetzes sind also vorgeschlagen die Herren Minister Dr. Hilpert, Minister Dr. Süsterhenn, Minister Dr. Katz und Minister Dr. Pfeiffer. Wünscht noch jemand das Wort dazu?

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich hätte eine Frage. Kommen denn Einrichtungen der amerikanischen Zone in Betracht? Es handelt sich doch in erster Linie um Einrichtungen der englischen und der französischen Zone. Warum dann zwei Vertreter der amerikanischen Zone?

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): In der Bi-Zone sind die Amerikaner ja auch vertreten. Das gesamte bizonale Verwaltungspersonal fällt darunter. Ich darf dazu noch folgendes sagen. Den Hauptposten stellt, glaube ich, die Frankfurter Verwaltung bei den ganzen Überführungsmaßnahmen dar. Daran ist die amerikanische Zone sehr stark beteiligt, so daß es sich rechtfertigen konnte, eine derartige Verteilung vorzunehmen.

Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Es erhebt sich somit kein Widerspruch; der Vorschlag ist angenommen. (C)

Nunmehr kommen wir zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Bestellung der Fachkräfte für die Ausschüsse des Bundesrates.**

Die personelle Seite ist bereits eingehend besprochen worden. Berichterstatter ist Minister Dr. Weitz.

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat bekanntlich in seiner letzten Sitzung beschlossen, für die verschiedenen Ausschüsse insgesamt 6 Ausschußsekretäre einzusetzen. Hiervon sollten 2 in die Ministerialratsgruppe, also in die Besoldungsgruppe A 1 a und die übrigen in die Besoldungsgruppe A 2 b eingereiht werden, mit der Maßgabe, daß, wenn die übrigen Ausschüsse auf Persönlichkeiten zurückgreifen sollten, die bisher schon in der gleichen Stellung beim Länderrat beschäftigt worden sind, sie für ihre Person die höhere Besoldung, höchstens aber die Besoldung der Gruppe A 1 a erhalten sollten.

Der Ständige Beirat hat sich nun unter Zuziehung der Ausschuß-Vorsitzenden mit dieser Frage beschäftigt und schlägt Ihnen vor, den Sekretär des Finanzausschusses und den Sekretär des Rechtsausschusses etatmäßig in die Gruppe A 1 a einzureihen, ferner einen Sekretär in die Besoldungsgruppe A 2 b für den Ausschuß für zwischenstaatliche Angelegenheiten, für den Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen und zur Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für den Marshallplan, dann einen Sekretär für den Wirtschaftsausschuß, den Verkehrausschuß und Postausschuß, einen dritten Sekretär für den Agrarausschuß, ferner einen Sekretär für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Darüber hinaus haben der Ausschuß für Inneres und der Ausschuß für Flüchtlinge und Wiederaufbau es für notwendig gefunden, daß geringer besoldete Hilfskräfte für diese Ausschüsse als Hilfssekretär bestellt werden. Sie finden das in den vorliegenden Beschlüssen anträgen. (D)

Man hat sich auch über diese Personalvorschläge geeinigt. Sie finden die Namen der 6 Hauptsekretäre in den Beschlüßentwurf aufgeführt. Ich brauche daher nicht darauf einzugehen. Es ist dabei auch der Beschluß des Bundesrats gewahrt, daß Persönlichkeiten, die bisher schon die Bezüge der Gruppe A 1 a erhalten haben, auch in Zukunft die bisherige Besoldung bekommen sollen.

Was die beiden Hilfskräfte für den Ausschuß für Inneres und den Flüchtlings- und Wiederaufbauausschusses angeht, so wird Ihnen vom Ständigen Beirat vorgeschlagen, daß diese Ausschüsse sich ihre Sekretäre selbst wählen sollen.

Ferner ist in dem Beschlüßentwurf noch vorgesehen, daß zwei **Parlamentsszenografen**, der eine in der Gruppe TO. A III, der andere mit den Bezügen der Gruppe II für seine Person angestellt werden.

Ich darf im übrigen auf den Ihnen vorliegenden Beschlüßentwurf verweisen.

Dr. **PFEIFFER** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bitte darum, daß ausdrücklich festgestellt wird, daß mit der Zustimmung zu dem heutigen Vorschlag nicht festgelegt wird, daß grundsätzlich die Sekretäre des Finanzausschusses und

(A) des Rechtsausschusses die Herren sind, die sich in Planstellen der Gruppe A I a befinden, sondern daß die Eingliederung bei Freiwerden von Planstellen stattfindet gemäß der Qualifikation der Herren im Dienst, daß also nicht zwischen den Planstellen und bestimmten Ausschüssen eine Kopplung stattfindet.

**Dr. ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Meine Herren! Bei der Behandlung dieser Personalposten hat es im Verlaufe der letzten Wochen in unseren Debatten mehrfach Auseinandersetzungen gegeben. Es ist dabei immer wieder auf das grundsätzliche Bedenken hingewiesen worden, daß eine zu große **Ministerialbürokratie** entstehen würde, die die Arbeit des Bundesrats hemmen könnte. Wir sind, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, bei unseren kürzlichen Beratungen dazu gekommen, sechs Ausschußsekretäre im Haushaltsplan festzulegen, von denen zwei Herren Stellen nach A I a einnehmen sollen. Es ist dann hinzugefügt worden, daß für den Fall, daß noch ein Sekretär angestellt werden soll, der zufällig bisher der höheren Gruppe angehörte, er evtl. für seine Person in Zukunft auch danach zu besolden wäre.

Was wir jetzt vorfinden, ist die nüchterne Tatsache, daß von sechs derartigen Sekretärstellen fünf mit Ministerialräten, also mit den von uns nicht gewünschten höheren Beamten besetzt werden. Trotz der mehrfachen Debatten ist praktisch dasselbe herausgekommen, was wir damals bekämpften. Dabei muß ich vom Standpunkt der französischen Zone feststellen, daß die Auswahl dieser Herren ausnahmslos so getroffen worden ist, daß irgendein Beamter aus der französischen Zone nicht gewählt worden ist. Für das Land Rheinland-Pfalz kann ich daher der Bestellung dieser sechs Sekretäre nicht zustimmen.

(B)

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Meine Herren! Es ist eine Selbstverständlichkeit und von dem Gebot der Sparsamkeit gefordert, daß wir auf Persönlichkeiten zurückgreifen mußten, die sich in vergleichbaren Stellen im Länderrat bewährt hatten. Würden wir anders vorgegangen sein, so würde das die Folge gehabt haben, daß wir diese Beamten in den Ruhestand hätten versetzen müssen, wodurch erheblich höhere Aufwendungen entstanden wären, als das jetzt der Fall ist. Dann bin ich der Ansicht, daß es falsch wäre, wenn man solche Persönlichkeiten nach Zonen aussuchen würde. Ich glaube, wir sind doch jetzt so weit, daß der Zonenbegriff endgültig verschwindet.

(Zuruf des Ministerpräsidenten Dr. Altmeier.)

Wenn Geeignete da sind, nimmt man doch diejenigen, die sich bewährt haben, Herr Ministerpräsident. Also ich glaube, daß der Ausschuß schon das Richtige mit den Vorschlägen getroffen hat, besonders vom Gesichtspunkt der Sparsamkeit aus.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — An sich wäre erforderlich, daß ich über jeden einzelnen Vorschlag abstimmen ließe. Da aber nur grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden sind, nehme ich Ihr Einverständnis dazu an, daß ich den ganzen Vorschlag zur Abstimmung stelle. — Wer ist gegen den Antrag? — Wer enthält sich? — Dann stelle ich fest, daß Rheinland-Pfalz und Baden gegen den Antrag und die übrigen Länder für den Antrag gestimmt haben, der damit angenommen ist.

(C) Damit wäre die ursprüngliche Tagesordnung erschöpft. Wir hatten aber beschlossen, noch zunächst das

#### Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

auf die Tagesordnung zu setzen. Der Wortlaut dieses inzwischen vom Bundestag in dritter Lesung beschlossenen Gesetzes ist ihnen zugegangen. Wünscht jemand zu dem Gesetz das Wort?

**Dr. HILPERT** (Hessen): Wir können dem Gesetz unbedenklich zustimmen, nachdem der Bundestag in den Durchführungsvorschriften die Ermächtigung für den Bundesfinanzminister auf die Bundesregierung noch heute in seiner Abstimmung übertragen hat. Da Fristablauf am 31. Dez. 1949 gegeben wäre und der Anschluß sofort erfolgen muß, ferner materiell der Bundesrat neulich dem Gesetz bereits zugestimmt hatte, wobei die Mehrheit in der strittigen Frage, ob die Verlängerung bis zum 31. 3. 1950 oder 31. 12. 1950 erfolgen sollte, sich für den letzten Termin entschied, darf ich bitten, sofort zuzustimmen, damit die technischen Vorbereitungen für die Überleitung des Notopfers ab 1. 1. 1950 durchgeführt werden können.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann möchte ich zur Abstimmung schreiten. Wer enthält sich der Stimme? — Wer ist gegen das Gesetz? — Ich darf feststellen, daß das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ einstimmig angenommen worden ist.

Dann kommt weiter als nächster Punkt:

#### Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von Straffreiheit.

(D)

Erheben sich gegen die Behandlung dieses Gesetzes, das vom Bundestag heute in III. Lesung verabschiedet worden ist, in der heutigen Sitzung Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Angesichts der Wichtigkeit dieses Gesetzes und angesichts der Tatsache, daß der Bundestag heute nicht unwesentliche Änderungen an dem Gesetz vorgenommen hat, halte ich es für meine Pflicht, auf den Charakter dieser Änderungen vor der Beschlußfassung noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.

Der Sachverhalt und der Inhalt des Gesetzes ist den Herren aus unserer letzten Beratung noch genau bekannt. Wir hatten dabei verschiedene — unserer Meinung nach — Verbesserungsvorschläge gemacht, die auch zum größten Teil in dieses Gesetz vom Bundestag hineingearbeitet worden sind. Aber der Bundestag hat — und das werden wir bei unserer späteren Entscheidung berücksichtigen müssen — einige weitere erhebliche Änderungen des Straffreiheitsgesetzes vorgenommen.

Eine verhältnismäßig unwesentliche Änderung ist, daß als Stichtag nunmehr der 15. Sept. 1949 gewählt worden ist. Wir hatten selnerzeit in unserem Bundesratsbeschuß den 14. August vorgeschlagen. Eine weitere sehr erhebliche Abänderung ist die Erweiterung der Amnestie auf eine neue Kategorie. Wir hatten damals für sämtliche Delikte, ohne zwischen gewöhnlichen Vergehen und Wirtschaftsvergehen einen Unterschied zu machen,

(A) eine Grenze von sechs Monaten vorgeschlagen. Der Entwurf sieht jetzt in § 2 Abs. 2 eine zweite Kategorie von Straftaten vor, die amnestiert werden, und zwar diejenigen, bei denen eine Strafe zwischen sechs Monaten und zwölf Monaten verwirkt ist. Diese werden aber nicht wie die erste Kategorie unbedingt amnestiert, sondern es tritt in diesen Fällen eine **bedingte Begnadigung** ein; d. h. der betreffende Täter wird verurteilt, und der Erlass tritt unter der Bedingung ein, daß er sich drei Jahre lang gut führt. Man hat die Erfahrungen, die früher in bezug auf die bedingte Begnadigung aus sonstigen Anlässen gemacht worden sind, in dieses Amnestiegesetz hineingearbeitet. Das ist eine der wichtigsten Änderungen des Gesetzes, über die sich die Herren Bundesratsmitglieder klar sein müssen, wenn wir jetzt zur Abstimmung kommen.

Es sind dabei einige **Vorsichtsklauseln** hineingearbeitet worden. Es heißt nämlich, daß die Amnestie dann nicht gilt, wenn der Täter aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht gehandelt hat. Es sind also in dieses Gesetz wieder gewisse Tatmotive hineingearbeitet worden, die wir bei den früheren Beratungen des Gesetzes als unzweckmäßig abgelehnt hatten. Das gilt aber wie gesagt nur für die Fälle, in denen die Anwendung dieser erweiterten Amnestie ausgeschlossen sein soll.

Die zweite vielleicht ebenso bedeutsame Änderung findet sich im jetzigen § 9. Dieser § 9 sieht eine **Generalamnestie** ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafe für **Handlungen auf politischer Grundlage** vor, die nach dem 8. Mai 1945 begangen und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind.

(B) Das ist also eine außerordentlich weitgehende Straferlaßbestimmung. Sie wird im Absatz 3 eingeschränkt in bezug auf Verbrechen, die aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder Gewinnsucht verübt worden sind, und eine kleine Gruppe von Spezialdelikten, wozu gehören alle Tötungsdelikte, Friedhofsschändung, Brandstiftung und räuberische Straftaten, ferner die Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz. Das sind die Ausnahmen. Es wird also hier eine weitgehende Amnestie beispielsweise für eine Reihe von Meineidsdelikten, die aus politischer Motivierung begangen worden sind, für Amtsdelikte, die auf politischer Grundlage beruhen, und ähnliches eingeführt.

Die dritte wesentliche Änderung — und damit habe ich die gesamten Änderungen, die der Bundestag vorgenommen hat, soweit sie wesentlichere Bedeutung haben, erschöpft — ergibt sich aus dem jetzigen § 10. Hier wird ein neuer Amnestietatbestand geschaffen für das **Dauerdelikt der Verschleierung des Personenstandes** aus politischen Gründen. Diese Delikte würden unter die bisherige Amnestie nicht gefallen sein, soweit sie nach dem 15. September fort dauern. Für die anderen kann man vielleicht unterstellen, daß sie sonst nicht mehr als sechs Monate bzw. ein Jahr Gefängnis als Verwirkung nach sich gezogen hätten. Da es sich aber um Dauerdelikte handelt, sind sie hier einer besonderen Regelung unterworfen worden. In diesen Fällen wird die Strafe erlassen, wenn der Täter bis spätestens 31. März 1950 bei der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes freiwillig seine unwahren Angaben widerruft und bisher entgegen gesetzlichen Vorschriften unterlassene Angaben nachholt. Dann kommt nachher wieder die Ausnahmeklausel für die-

jenigen Verbrechen, die aus Grausamkeit, ehrloser Gesinnung und Gewinnsucht verübt worden sind, und für die Tötungsdelikte. (C)

Das sind, wie gesagt, die drei sehr wesentlichen Änderungen des von uns bereits verabschiedeten Amnestiegesetzes, die jetzt der Bundestag hinzugefügt hat.

Für dieses hohe Haus erhebt sich die Frage, ob diese Änderungen die Einlegung eines Einspruchs oder die Anrufung des Vermittlungs-Ausschusses der beiden Häuser rechtfertigen.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, obgleich diese Änderungen sehr schwerwiegender Natur sind und obgleich unter normalen Umständen der Bundesrat einer solchen Änderung kaum zugestimmt haben würde, unter den besonderen Umständen dieses Falles — die Amnestie soll nach Möglichkeit bis Weihnachten verabschiedet sein, und durch ein solches Verfahren würde die Sache bis Januar/Februar hinausgeschoben werden — dem Bundesrat nicht zu empfehlen, ein Veto einzulegen oder den Vermittlungs-Ausschuß anzurufen. Der Rechtsausschuß empfiehlt vielmehr trotz schwerster Bedenken, die die meisten Länder gegen die neu eingefügten Paragraphen haben, diese Sache hinzunehmen und dem Gesetz die Zustimmung nicht zu verweigern.

Vizepräsident **Dr. Gebhard MÜLLER**: Ich darf dem Herrn Berichterstatter für seine besonders wertvollen Darlegungen danken.

Wird das Wort noch gewünscht?

**Dr. Ehard** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Sie kennen unseren grundsätzlichen Standpunkt, den wir zu diesem Amnestiegesetz im Kreise des Bundesrats dargelegt haben. Es ist selbstverständlich, daß man von diesem Standpunkt nicht abweichen kann. Wir beantragen deshalb, gegen dieses Gesetz Einspruch einzulegen und regen zu diesem Zwecke die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Artikel 77 des Grundgesetzes vom Bundesrat aus an. (D)

Wir sind der Meinung, daß zunächst Einspruch erhoben werden muß aus grundsätzlichen Erwägungen. Ich möchte heute nicht alles wiederholen, was hier schon ausführlich dargelegt worden ist. Wir sind der Meinung, daß der **Bund** für die Amnestiegesetzgebung **nicht zuständig** ist. Auf die Bestimmungen über die konkurrierende Gesetzgebung könnte man sich nur berufen, wenn die Voraussetzungen allgemeiner Art vorliegen würden, was wir im vorliegenden Falle bestreiten. Wenn der Bund die konkurrierende Gesetzgebung hat für das Strafrecht, den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren, dann ist damit noch nicht die Gesetzgebungsbefugnis für eine Verwaltungsanordnung gegeben. Und die Amnestie ist eine Verwaltungsanordnung. Man mag sich über den Begriff streiten wie immer. Sie ist eine **schematisierte Begnadigung**. Die Begnadigung obliegt zweifelsfrei den Ländern, deren Gerichte ja auch die Urteile zu fällen haben. Und eine schematisierte Begnadigung, also eine Begnadigung, die nicht auf den Einzelfall abgestellt ist und nicht auf Grund der Prüfung der einzelnen Tatbestände erfolgt, sondern ganz allgemein schematisch in gewissen Grenzen durchgeführt wird, ist eben auch eine Begnadigung. Aus keiner Bestimmung des Grundgesetzes ist irgend ein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß etwa dieses Begnadigungsrecht beispielsweise dem Bundespräsi-

(A) denten zusteht, außer wenn es sich um Urteile der Bundesgerichte selber handelt. Aber hier handelt es sich ausnahmslos um Entscheidungen der Gerichte der Länder. Es könnte — darauf ist bisher auch schon hingewiesen worden — sehr wohl beispielsweise der Fall des Artikels 100 eintreten, daß ein Richter eines Landes die Zuständigkeit des Bundes verneint und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshof über die Frage der Zuständigkeit des Bundes für ein solches Gesetz anruft. Das ergäbe dann eine ganz merkwürdige Situation. Der Bundesverfassungsgerichtshof würde dann vielleicht nach wer weiß wie langer Zeit entscheiden, daß der Bund garnicht zuständig war, eine solche Amnestie zu erlassen. Da die Länder sie nicht erlassen haben, würde es dann an einer gesetzlichen Grundlage fehlen. Die Leute sind inzwischen in Freiheit gesetzt und ihre Strafen sind erlassen worden. Nun soll mir einer vormachen, wie man die Leute wieder einfangen will. Oder man müßte hinterher durch eine Reihe von Ländergesetzen oder auf andere Weise die Sache ins Reine bringen.

Nun noch eine andere grundsätzliche Sache. Ich glaube nicht, daß man sich damit zufrieden geben kann, zu sagen: die Amnestie ist eine Sache, die zweckmäßig ist; Weihnachten steht vor der Tür; also tolerieren wir die Sache.

Das ist also der Grund, warum wir die Einlegung des Einspruchs beantragen. Wir beantragen aber auch, den Einspruch wegen des Inhalts des Gesetzes, so wie es uns vorliegt, einzulegen. Meine Herren! Das, was daraus geworden ist, ist geradezu eine Belohnung für das, was die Leute im Laufe der letzten Jahre z. T. in einer unerhörten Form getan haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es für die Nazis oder gegen die Nazis geschehen ist, um es gleich einmal ganz grob zu sagen. Dazu kommt noch, daß die Fristen wild durcheinandergehen. Zunächst einmal sind alle Straftaten, die vor dem 15. 9. 1949 begangen sind, unter gewissen Voraussetzungen amnestiert. Das ist wenigstens eine klare Fristsetzung. Auch den § 2 mit der bedingten Begnadigung könnte man hinnehmen, obwohl bekanntlich schon im § 2 Absatz 2 eine außerordentlich interessante Überschneidung mit der Straffreiheit des § 10 erfolgt. Dazu könnte man die pikantesten juristischen Ausführungen machen. Ich will das im Augenblick unterlassen und nur hinweisen auf § 9, wo es nun plötzlich heißt, daß ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe ferner erlassen werden die Strafen für Handlungen „auf politischer Grundlage“. Was ist denn eine „Handlung auf politischer Grundlage“? Ich kann eine Handlung aus politischen Motiven begehen. Was ist aber politische Grundlage? Ich weiß nicht, wo dieser Begriff in der Rechtsprechung irgendwie aufgetaucht ist. Ich kann mir darunter gar nichts vorstellen. Ich kann etwas aus politischen Motiven tun. Das ist eine subjektive Einstellung. Eine politische Grundlage ist ein sachlicher Begriff, ist also losgelöst von einer subjektiven Einstellung. Wie soll ich aber den finden?

Es heißt dann weiter: „die nach dem 8. Mai 1945 begangen sind“. Nun lösen Sie mir einmal die Preisfrage: Soll nun die Frist vom 8. Mai 1945 bis zum 15. September 1949 gelten oder soll die Frist zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten? Alles finden Sie nämlich in diesem Gesetz, ohne daß man weiß, für welche Zeit die Straffreiheit gewährt werden soll.

Nun finden Sie im § 10 — und kein Mensch (C) begreift, warum — wieder eine ganz andere Abgrenzung, nämlich zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nun könnte man sagen, das sind Dauerdelikte, die weitergehen; infolgedessen müßte man das weiter ausdehnen. Das ist aber doch auch wieder nichts. Mit dieser Erwägung kommen Sie kein Haar weiter. Es heißt ja: „Inkrafttreten dieses Gesetzes...“, auch wenn sie nach dieser Zeit fort dauern.“ Hier kann also einer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes etwas angestellt haben, während er es dort nur bis zum 15. September angestellt haben darf. Im § 9 wissen wir nicht genau, wie lange er es angestellt haben darf. Diese Dinge sehen harmlos aus, sind es aber nicht.

Im § 10 heißt es nun: alles das, was zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen worden ist. Hier haben Sie nun die „politischen Gründe“ und nicht die „politische Grundlage“. Der Täter soll die Straffreiheit auch genießen, wenn das Delikt fort dauert. Was darunter alles fallen kann, können Sie erst ermessen, wenn Sie den Absatz 2 dazu nehmen. Wenn man diesen Absatz 2 auf eine einfache nüchterne Formel bringt, so kann man sagen: es fällt alles darunter außer Mord. Es kann einer seinen Personenstand, z. B. dadurch verschleiert haben, daß er ein Haus angezündet oder daß er ein Sprengstoffverbrechen begangen hat, um beispielsweise die Papiere, die über seinen Personenstand Auskunft geben, zu beseitigen. Theoretisch sind solche Folgerungen nach dieser Fassung möglich. Bloß darf er keinen umgebracht haben. Wenn einer einen Menschen umgebracht hat und dazu noch qualifiziert, fällt er nicht unter die Straffreiheit. Alles andere fällt darunter. Nun stelle man sich vor, was die Leute alles angestellt haben können, um sich einer Bestrafung oder Entdeckung zu entziehen.

Ich bin daher der Meinung, daß wir auch wegen dieser fast uferlosen Ausdehnung, wegen der überhaupt nicht mehr zu kontrollierenden Abgrenzung dieses Amnestiegesetzes den Einspruch einlegen sollten. Denn das ist eine Amnestie, wie sie eigentlich ohne Vorgang ist. Da könnte man ja genau so gut sagen: alles, was vor einem Termin passiert ist, ist amnestiert, mit Ausnahme von 1, 2, und 3. Das wäre viel einfacher. In der Tat läuft doch die Sache darauf hinaus; denn daß zwischen 1945 und 1949 etwas auf politischer Grundlage oder aus politischen Gründen geschehen ist, kann jeder konstruieren.

Wir sind also der Ansicht, daß Einspruch eingelegt werden sollte, einmal aus den sehr ernststen verfassungsrechtlichen Gründen und ferner wegen des Inhalts, wegen dieser völlig uferlosen und unbegrenzten Ausdehnung der Amnestie. Wenn man sie so weit ausdehnen will, soll man es ehrlich sagen und soll es nicht in einer Weise verschleiern, die die Möglichkeit gibt, eine Ausdehnung vorzunehmen, die darauf hinausläuft, daß alles vergeben und vergessen ist, was vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, mit Ausnahme von Mord, Brandstiftung und Sprengstoffverbrechen, wobei man unlogischerweise die Ausnahme nur bei § 9 macht, während man bei § 10 nur Mord ausnimmt.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Eine Frage, Herr Ministerpräsident Dr. Ehard. Wenn ich Artikel 77 richtig verstehe, müßten wir lediglich die Einberufung des dort vorgesehenen Ausschusses beantragen. Je nach dem Ausgang der Verhandlung (D)

(A) gen hätten wir dann eine Woche Frist, um den Einspruch einzulegen.

(Dr. Ehard: Das ist das richtige Verfahren! Wir sind der Meinung, daß wir in diesem Stadium Einspruch einlegen müssen!)

Um dahin zu kommen, müßte das Verfahren nach Artikel 77 Absatz 2 vom Bundesrat in Gang gebracht und verlangt werden, daß der gemeinsame Ausschuß vom Bundestag und Bundesrat zusammentritt.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Auch meine Regierung kann dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Wir haben schon im Ausschuß die schwersten Bedenken geäußert. Wir hätten diese unter Umständen zurückstellen können, wenn man sich an das gehalten hätte, was der Ausschuß beschlossen hatte. Der Umstand, daß Weihnachten vor der Tür steht, kann uns nicht veranlassen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Den Bundesrat trifft kein Verschulden, wenn dieser Gesetzentwurf nun nicht zu Weihnachten Gesetz wird. Das Verschulden trifft ausschließlich den Bundestag. Der Verdacht liegt nahe — ich kann das allerdings nicht beweisen —, daß man gedacht hat, Weihnachten stehe vor der Tür, und der Bundesrat werde schon keinen Einspruch erheben. Ein solches Verfahren darf man nicht durchlassen. Wir beantragen daher, zu verlangen, daß der **gemeinsame Ausschuß** einberufen wird.

(B) **Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen): Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard und der Bericht des Herrn Dr. Katz über die Änderungen, die durch die Beschlüsse des Bundestags hineingekommen sind, scheinen mir doch so wichtig zu sein, daß ich glaube, es müßte auch den Ländervertretern in ihren Kabinetten noch einmal Gelegenheit gegeben werden, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Deswegen möchte ich mir die Anregung erlauben, diesen Punkt erst in der Sitzung vom 19. Dezember 1949 endgültig zu verabschieden.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich möchte der Anregung von Niedersachsen beitreten. Es sind uns ja diese uferlosen Bestimmungen, die eben Herr Ministerpräsident Dr. Ehard gekennzeichnet hat, erst gestern im Rechtsausschuß bekannt geworden. Wir waren noch nicht in der Lage, in den heimischen Kabinetten über diese Sache zu sprechen. Ferner möchte ich auf ein weiteres Moment aufmerksam machen. Soweit ich unterrichtet bin, besteht für diesen **Vermittlungsausschuß** noch keine **Geschäftsordnung**. Das wird sich bei der weiteren Behandlung auch als Schwierigkeit herausstellen. Bei den Kabinettsentscheidungen wird es eine Rolle spielen, daß der Vermittlungsausschuß zunächst noch aktionsunfähig ist, besonders hinsichtlich der Frage, ob wir die Amnestie auf noch gar nicht absehbare Zeit hinausschieben wollen oder nicht. Auf jeden Fall trete ich dem Vorschlag bei, die Sache heute nicht zur Entscheidung zu bringen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Aus den Anregungen, die während der Ausführungen der bisherigen Redner an mich herangetragen wurden, ergeben sich offensichtliche Meinungsverschiedenheiten, auch wegen Wahrung der Fristen. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß wir an sich nur die Möglichkeit haben,

1. binnen einer Frist von zwei Wochen die Einberufung dieses Vermittlungsausschusses zu verlangen,
2. nach Abschluß der Tätigkeit dieses Ausschusses binnen einer Woche Einspruch einzulegen.

Dagegen sehe ich bei den Gesetzen des Bundestages, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen — und um ein solches Gesetz handelt es sich hier —, keinen Grund, daß etwa binnen einer Woche eine Frist ablaufen könnte.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Zur verfassungsrechtlichen Frage! Wenn wir die Beschlußfassung heute auf die nächste Vollsitzung des Bundesrates vom 19. Dezember vertagen, so laufen wir nicht die geringste Gefahr. Das Gesetz ist uns heute — am 9. Dezember — zugestellt worden. 14 Tage stehen uns zur Anrufung dieses Ausschusses zur Verfügung. Die Frist läuft erst am 23. Dezember ab. Bei einer **Vertagung** kann also für den Bundesrat nicht der geringste Rechtsnachteil entstehen. Wenn sich heute einige Länder nicht schlüssig werden können, dann ziehe ich es vor, die Sache auf der nächsten Sitzung erneut zu behandeln.

(Zurufe: Richtig!)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Mit Rücksicht auf den § 9 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist eine eingehende Überprüfung durch die Ressortminister und in den Kabinetten der Länder erforderlich. Es ist nicht meine Absicht, Kritik zu üben. Als Jurist muß ich aber folgendes sagen. Ich habe selten eine Bestimmung in Gesetzen gesehen, die so weitgehend und uferlos ist, die derartig unübersehbare Auswirkungen bringen kann. Der § 9 stellt nach meiner persönlichen Ansicht eine völlige Unmöglichkeit dar.

Es sind zwei Anträge gestellt. Zunächst liegt vor der Antrag von Dr. Katz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rechtsausschusses, dem Gesetz zuzustimmen. Ich nehme an, daß Sie jetzt für Ihre Person den Antrag zurückziehen und für **Vertagung** plädieren.

(Dr. Katz: Ich nehme meinen Antrag zu Gunsten der **Vertagung** zurück!)

Zweitens ist beantragt, das Verfahren nach Artikel 77, Absatz 2 in Gang zu setzen. Wird auch dieser Antrag zugunsten der **Vertagung** zurückgenommen?

(Renner: Ist es sicher, daß die Sitzung am 19. Dezember stattfindet und wir nicht etwa die Frist versäumen? — Arnold: Die Sitzung muß stattfinden!)

Halten Sie Ihren Antrag aufrecht, Herr Renner?

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich halte den Antrag vorsorglich aufrecht, bin aber damit einverstanden, daß er für die nächste Sitzung zurückgestellt wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Es besteht Einigkeit darüber, daß wir heute keine endgültige Stellung zu dem Gesetz nehmen, sondern daß dieses Gesetz des Bundestags in der nächsten Sitzung des Bundesrats, spätestens am 19. 12., behandelt wird. Darf ich die allgemeine Zustimmung hierzu feststellen? — Das ist der Fall. —

Dann liegt der Antrag von Minister Preller vor, die Frage der Aufhebung des 2. Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Aufhebung des

(A) **Lohnstops** dem Sozialausschuß zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Zu dem Punkt

#### Verschiedenes

bittet Herr Bundesfinanzminister Schäffer ums Wort.

**Bundesfinanzminister SCHÄFFER:** Es tut mir sehr leid, daß ich jetzt am Schluß der Tagung mit einer Anregung kommen muß, die auf einen Beschluß der Bundesregierung zurückgeht. Ich habe vorhin schon bemerkt — das ist ein anderes Thema —, daß es mir etwas unangenehm gewesen ist, festzustellen, daß auf die heutige Tagesordnung nicht die Anordnung zur Erhöhung der Preise für Mineralöle gesetzt worden ist. Ich habe noch eine zweite Frage und muß Sie bitten, diese Frage auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Es handelt sich um den Antrag des Bundestags, es möchte der steuerfreie Betrag für **Weihnachtsgratifikationen** auf 300 Mark heraufgesetzt werden. Der Antrag wurde am 2. Dezember im Bundestag angenommen. Ich habe, da ja die Zeitgrenze am 15. November beginnt und der Antrag infolgedessen im Bundestag eigentlich zu spät gestellt worden ist, zunächst mit den Herren Finanzministern Fühlung genommen. Auf das Sachliche brauche ich hier nicht einzugehen, da es sich nur um eine Geschäftsordnungsfrage handelt. Ich kann aber feststellen, daß ich zu meiner Freude mit den Herren einig war und noch in dieser Minute einig bin. Die Bundesregierung hat gebeten, nachdem es sich hier um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die nach Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrats geändert werden kann, diesen Punkt, wenn es von Ihnen aus möglich erscheint, heute noch auf die Tagesordnung zu setzen und zu besprechen.

(B) **Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Herr Bundesfinanzminister, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich geschäftsmäßig eine Frage

an Sie richte! Der Bundesrat kann sich nur mit (C) Vorlagen befassen, die entweder aus seiner Mitte kommen oder von der Bundesregierung an ihn herangetragen werden. Sie haben vollständig recht, daß es sich hier bei der Frage der Weihnachtsgratifikationen um eine Verwaltungsanordnung nach Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes handelt. Der Bundesrat kann sich mit einer solchen Anordnung der Bundesregierung nur befassen, wenn diese Anordnung der Bundesregierung ihm zur Beschlußfassung vorliegt. Das ist aber nicht der Fall.

**Bundesfinanzminister SCHÄFFER:** Eine solche Anordnung der Bundesregierung liegt schriftlich noch nicht vor, weil die Zeit zu kurz gewesen ist. Wenn die Herren den Punkt auf die Tagesordnung setzen, bin ich bereit, einen sachlichen Antrag zu stellen und Bericht zu erstatten.

**Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER:** Ich kann als derzeitiger Vorsitzender feststellen, daß ich den Punkt noch auf die Tagesordnung setze. Ich entspreche dem Wunsch des Herrn Bundesfinanzministers. Behandeln können wir die Sache nur, wenn kein Land widerspricht. — Ich höre bereits von verschiedenen Seiten, daß einige Länder widersprechen. Hessen widerspricht.

(Halbfell: Nordrhein-Westfalen widerspricht auch!)

Dann ist es mir, Herr Bundesfinanzminister, zu meinem großen Bedauern nicht möglich, die Sache noch zur Behandlung zu bringen.

Meine Herren! Wir sind nun am Schluß der Tagesordnung. Ich möchte noch feststellen, daß entsprechend den Vorbesprechungen die nächste Sitzung des Bundesrats am 19. Dezember, 16 Uhr, stattfindet. Weiter darf ich darauf aufmerksam machen, daß in unmittelbarem Anschluß an diese Sitzung eine Sitzung des Ausschusses für gesamtdeutsche Angelegenheiten unter Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters Reuter im Saal 217 stattfindet. Damit ist die Sitzung des Bundesrats geschlossen. (D)

(Ende der Sitzung 18.26 Uhr.)